

Die Gewerkschaft

Schrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 16
Königsplatz 15 (Redakteur E. Dittmar)
Verleger: Amt Morikplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post
(einschließlich Bestellgeld) 10 Mf.

UM 9. VERBANDSTAG

Am 17. der „Gewerkschaft“ ist bereits die vorläufige Tagesordnung unseres 9. ordentlichen Verbandstages veröffentlicht worden. Die vorliegende Nummer enthält die Statutenvorlage des Verbandsvorstandes, die Befamntgabe der Wahlkreiserteilung sowie die Bestimmungen über die Durchführung der Delegierten- und des Wahlreglements. Die allgemeine Situation unseres Verbandes ist zurzeit ziemlich geklärt. Wir am 1. Mai eine grundlegende Änderung in unserem Beitragsystem durchgeführt, das eine prozentual steigende Belastung unserer Mitglieder darstellt. Mit diesem System, das bisher von keiner früheren Verbandes Ansehung erachtet wurde, glauben wir gleichzeitig eine neue Grundlage geschaffen zu haben, die auch im Verbandstag bleibende Wirkung dürfte. Freilich ist noch nicht absehbar, ob die 1prozentige Beitragszahlung die Dauer ausreicht, da wir noch im Zeichen steigender Geldentwertung stehen. Ob bis zum August größere Mittel über vorhanden ist als heute, ist abzuwarten. Jedenfalls dürfte auch im Verbandstag das jetzige Beitragsniveau als durchaus zweckmäßig anerkannt und daher beibehalten. Somit ist zu erwarten, daß die fast auf allen Verbandsversammlungen übliche umfangreiche Debatte über die Beitragssteigerung in Zukunft durch die Beitragssteigerung in der Höhe der Beiträge, die sich in erster Linie durch die zahllosen Tarifverhandlungen erklärt, die in den einzelnen Bezirken notwendig

werden. Eine Lohnbewegung jagt die andere und trotzdem müssen wir bekennen, daß die Organisation nicht in der Lage war, der wachsenden Teuerung auch nur entfernt nachzukommen in bezug auf die Ausglei chung der Löhne und Gehälter unserer Kollegen. Das ist ein besonderes Kapitel. Andererseits muß auch festgestellt werden, daß die Stadtverwaltungen längst den lethargischen Zustand des Allesgehehlassens überwunden haben. Sie setzen sich jetzt sehr kräftig zur Wehr gegen über den Forderungen der Arbeiter, so daß es in den letzten drei Jahren erheblich schwieriger geworden ist, unsere Lohnbewegungen durchzubringen. Aus diesem Grunde ist es auch wieder wie in der Vorkriegszeit von großer Bedeutung, mit welchem Geschick diese Dinge angepaßt werden. Unsere Funktionäre haben auf diesem Gebiete daher ein erheblich schwierigeres Arbeiten. Es kommt noch hinzu, daß die wachsende finanzielle Not der Gemeinden selbst dort, wo sozialistische Mehrheiten im Stadtparlament sitzen, große „Bedenken“ hervorruft, wenn es sich um die Erhöhung der Arbeiterlöhne handelt, während man bei der Besoldungsordnung und den Beamtengehältern einfach die Sache hin nimmt, da hier der Staat die eigentliche Verantwortung tragen soll. Immerhin können wir sagen, daß unsere Kollegen in ganz Deutschland bislang doch einigermaßen bei ihren Lohnforderungen sich durchsetzen konnten, wenn es auch an verschiedenen Stellen dazu erst des Streiks bedurfte hat. Leider wird die Situation noch schwieriger. — Der Verbandsvorstand hat in der letzten Geschäftsperiode in seiner Zusammensetzung eine Aenderung erfahren. Der Kollege Heemann ist in das Gaststuhndat als Direktor übergetreten. Dadurch wurde der zweite Vorsitzende, Kollege Müntner, bestimmt, die Funktionen des 1. Vorsitzenden auszufüllen, während Kollege Becker, der bisherige Sekretär für die Staatsarbeiter, an Müntners Stelle trat. Für den Kollegen Becker ist Kollege Stettner-Stuttgart als Sekretär für die Staatsarbeiter bestimmt worden. Der Verbandstag wird zu entscheiden haben, ob die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes die gleiche bleibt. Jedenfalls haben die Verbandskörperhaften (Verbandsvorstand, Verbandsaus schuß und Ganleiterkonferenz) keine neuen Vorschläge zu machen.

Wir Frauen.
*Herrinnen sind wir
 Und Schaffnerinnen zugleich,
 Herrscherinnen auch
 Im wirzigen Reich,
 Der Menschheit viel gepriesenes Gut,
 Des Herdes rote, flackernde Glut,
 Bewachen seit der Vorzeit Frauen,
 Wir Frauen.
 Und wir hüten in Treuen die heilige Glut,
 All unser Streben und Kraft und Blut
 Verzehrt das heilige Glühen
 Es ist ein ewiges Mähen
 Um eine kleine, liebe Welt,
 Die unsre Hand zusammehält.
 Ein Mähen, von dem niemand weiß,
 Ein Mähen ohne Lob und Preis,
 Ein Mähen aus sterer, stiller Kraft,
 Die licht und gibt und Wärme schafft,
 Ein liebes Mähen,
 Das Hauses Herd
 Ward unsres Lebens Ziel und Wort.
 Doch kommt gemach ein Tag heran,
 Dann wird die Türe aufgetan,
 Von unserm engen kleinen Haus
 Da treten wir ins Licht hinaus,
 Dann einen wir der Zeit
 Und der Einigkeit,
 Zu der die Menschheit den Weg gefunden,
 Dann sind wir der heiligen Pflicht entbunden
 Ein kleines eignes Reich zu stützen,
 Einer wird dann den anderen schützen
 Und Feinden Hand
 Ist unbekannt,
 Und wir greifen den nahenden Tag,
 Wenn auch unsre Kraft
 Am Weltmarkt schafft,
 Wenn auch wir frei wirken und haun,
 Wir Frauen.
 Liddy Großmann-Zickmann, Chicago.*

In bezug auf die Statutenberatung tritt diesmal insofern eine wesentliche Erleichterung für den Verbandstag ein, als

Die Statutenberatungskommission, die sich aus Delegierten aller Gauen zusammensetzt, bereits drei Tage vor dem Verbandstag in Magdeburg zusammentritt und dadurch gründliche Arbeit leisten kann. Es war bei den letzten Verbandstagen ein geradezu unerträglicher Zustand, daß ein erheblicher Teil der Delegierten nicht an der Volltagung teilnehmen konnte und oft noch bis in die späte Nacht über die Statuten brüten mußte. Wir wollen hoffen, daß auf diesem neuem Wege gründliche und gute Arbeit geleistet werden kann.

Mit dem Punkt 5 der Tagesordnung, Festsetzung der Gehälter und Plätzen, schließt der rein geschäftliche Teil. Es sollen alsdann die allgemeinen Gesichtspunkte durch Referate und Berichte stärker in den Vordergrund gerückt werden. Zu diesem Zweck sind vorerst zwei Referate vorgesehen, von denen sich das eine mit der „wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland“ beschäftigen wird, um damit die Gesamtsituation zu kennzeichnen, in der unsere Organisation steht. Insbesondere dürfte dabei auch die Frage der Kommunalisierung und der Entkommunalisierung eine Rolle spielen, wieweil sie bereits auf der Kasseler Gasarbeiterkonferenz eingehend behandelt worden ist.

Um die inneren Fragen unserer Organisation zusammenfassend darzulegen, ist ein Referat vorgesehen über die „Bildungsaufgaben in den Gewerkschaften“. Dabei wird notwendig sein festzustellen, daß infolge des gewaltigen Wachstums der Gewerkschaften einerseits und der brennenden Tagesfragen andererseits die Bildungsaufgaben gar zu sehr in den Hintergrund gedrängt sind. Es muß Aufgabe aller Organisationen sein, die erzieherische Tätigkeit wieder stärker in Angriff zu nehmen, denn nur durch Schulung kann die Festigung des freigewerkschaftlichen Gedankens erreicht werden. Wohl ist manches getan in formaler Beziehung für die Betriebsräte usw., doch bedeutet die unelbliche Verschiedenartigkeit in der politischen Auffassung ein großes Hemmnis in bezug auf die Vereinheitlichung der Gewerkschaftsideologie. Wir sind zwar bereits erheblich weiter gekommen als etwa zur Zeit unseres Nürnberger Verbandstages. Wenn nicht alle Zeichen trügen, dürften die weit in die Vergangenheit zurückgreifenden „Schuld“-Debatten usw. keine große Rolle spielen. Immerhin müssen die freien Gewerkschaften in den nächsten Monaten alles daransetzen, um die Schulung ihrer Mitglieder im verstärkten Maße vorzunehmen, soll nicht das Unternehmertum auf der ganzen Linie triumphieren, denn besonders im Gewerkschaftsleben gilt das Liebknecht-Wort: „Wissen ist Macht!“

Es trifft sich gut, daß Mitte Juni der Gewerkschaftskongress in Leipzig stattfindet. Dort werden unsere Delegierten Gelegenheit haben, neben den allgemeinen Gesichtspunkten insbesondere die Frage der Organisationsform erneut in den Vordergrund zu stellen und darauf zu drängen, daß eine größere Konzentration der Gewerkschaftsorganisationen vor sich geht. Die Entwicklung zu Industrieverbänden hat zwar erhebliche Fortschritte gemacht, trotzdem entstehen fast allen Großverbänden gerade infolge der fortwährenden Tarifverhandlungen noch immer erhebliche Schwierigkeiten durch die Mannigfaltigkeit der Organisationen, die an diesen Tarifverhandlungen beteiligt sind. Die Unternehmer sind in dieser Beziehung wesentlich einheitlicher organisiert und es ist Pflicht des Gewerkschaftskongresses, dem seit 1908 anerkannten Standpunkt, der Entwicklung zu großen, leistungsfähigen Industrieverbänden, stärker als bisher die Wege zu ebnen. Die Organisationskommission ist seit einigen Wochen unseres Wissens nach dieser Richtung hin tätig, eine Verständigung unter den zusammengehörigen Verbänden zu erzielen. Wir wollen hoffen, daß in Leipzig sich schon Resultate dieser Be-

mühungen zeigen. Unser Verbandstag wird zu dieser erneuten Stellung zu nehmen haben und voraussichtlich die Beschlüsse unserer bisherigen Verbandstage bestätigen, als zuständige Organisation für alle Staats- und Betriebsbetriebe anzusehen sind.

Der Bericht über den Stand der internationalen Beziehungen wird sich diesmal nicht nur auf die Organisation erstrecken, sondern voraussichtlich auch die der Amsterdamer Internationale anrollen. Ferner wird der Bericht über den Internationalen Gewerkschaftskongress gerade jetzt in Rom liegt, damit verknüpft werden. Wir müssen in diesen Beziehungen noch mehr tun, wir müssen näher einsehen müssen. Das kann jedoch weniger durch große geschehen, wie durch gleichzeitige Aktionen, die in verschiedenen Ländern, sei es gegenüber der Regierung, der Regierung, entsandt werden müßten. Die Erklärung des Achtstundentages z. B. ist in allen sogenannten Kulturstaaten aktuell. Hier müßte eine gemeinschaftliche Aktion unternommen werden. Ähnlich liegt es mit dem Washingtoner Abkommen über Arbeiterschutz, Versicherungswesen usw. Genauso aber muß auch der Gedanke, daß irgendein Staat andern dauernd zu Sklaven herabdrücken will, von den Gewerkschaften auf internationalem Wege bekämpft werden. Deutschland ist zurzeit sozusagen das Sklavenvolk der Welt und die Verhandlungen in Genewa beweisen, daß insbesondere in Frankreich und Polen, soweit die regierenden Klassen die Frage kommen, gar kein Verständnis gegenüber den arbeitenden Massen, in der sich Deutschland und Rußland befinden, vorhanden ist. Da die Weltkrise aber nur gelöst werden kann, wenn eine Verstärkung der Konzentration in Europa sich vollzieht, so hat die Arbeiterschaft aller Länder ein großes Interesse daran, mitzuwirken. Der Versailler Friedensvertrag umgestaltet wird und die Befreiung Europas in die Wege geleitet werden kann. Diese Dinge dürften sowohl auf dem Gewerkschaftskongress in Leipzig, als auch auf unserem Verbandstag Gehör und Beachtung finden.

Das deutsche Wirtschaftsleben ist für unheimlich noch in einem Ubergangsstadium. Die Arbeiterschaft ist besonders für die arbeitenden Massen sehr ungewiß. Gewiß haben auch andere Kreise des Volkes schwer zu leiden, aber es gibt doch im Bürgertum Unzählige, die im Handel usw. schwer bereichern und die mit dem Staat ein Schnippchen schlagen, indem sie sich ihrer Pflicht in erheblichem Umfange entziehen. Durch die unheimliche Lohnsteuer sind die Arbeiter unmittelbar und die Steuererfah, bei ihnen ist daher irgendeine Abmilderung eine Hinterziehung ganz unmöglich. Dagegen würde wenig zu sagen sein, wenn die Besitzenden und Industriellen, die Landwirtschaft und der Handel in scharfer Weise herangezogen würden. Dafür sind aber noch immer keine Wege gefunden. Vielmehr vertritt das deutsche Großkapital vielfach in ausländischen Ländern und ist dadurch auch viel weniger der immer wieder Geldentwertung ausgesetzt. Hier muß die Arbeiterschaft anders einsehen, dann wird man auch der furchtbaren Geldentwertung und Spielwut besser bekommen, die jetzt das Volk erschüttert hat. Alle diese und einige andere Punkte, die sich auf die außenpolitische Lage beziehen, der Referent würdigen müssen.

Wir eröffnen nun mit dieser Nummer die Diskussionen unserer Verbandstag, müssen aber gleichzeitig mit auf die Raumverhältnisse darum ersuchen, daß jeder, der dazu zu sagen hat, seine Gedanken in möglichst knappen Ausführungen niederlegt.



Die bedeutungsvollste Frage auf dem 11. Gewerkschaftstongress

Es stürzt das Alte, das Neue bricht sich Bahn. 3 1/2 Jahre sind seit dem Kriegsende 1918 vergangen, verheißungsvoll und hoffnungsfroh lehrte Mann und Jüngling aus dem männermordenden Völkerringen zurück. Doch sollte sich das ausgehungerte und ausgepumpte Volk keines beschaulichen Daseins erfreuen. Neben den im Siegesrausch taub und blind gemordeten Regierungsmännern in den Siegerstaaten, hatte der Krieg einen Feind erstarren lassen, dem man während des Krieges nicht beikommen konnte. Die Kapitalisten hatten es im Verein mit der Ludendorffschen Militärämbtatur verstanden, ihre Position auszubauen und zu festigen.

In den ersten Monaten nach dem Zusammenbruch war kein nennenswerter Widerstand in Wirtschaftsfragen von dieser Gruppe der Volksgemeinschaft zu verzeichnen. Jedoch, wie so oft, so auch hier, schädigte uns unsere leider so sehr zerfallene Einheitsfront. Abgesehen von den zerklüfteten politischen Arbeiterparteien bestehen heute noch rund fünfzig freie Gewerkschaften, neben ebensoviel Organisationen anderer Richtungen (Christliche, Hirsch-Duncker'sche u. a. m.). Wohin führt uns diese Form der Organisationen? Drei Fragen möchte ich hier zur Erörterung stellen, in dem Glauben, daß die Zeit bewiesene hat Stellung dazu zu nehmen und Wandel zu schaffen:

1. Ist mit diesem vielfältigen Instrument von Organisationen ein zentrales, einheitliches und vorteilhaftes Vorgehen gewährleistet?
2. Ist mit dem durch Arbeitergroßen aufgebrauchten Kapital nicht wirtschaftlicher zu arbeiten?

3. Sind wir in der Lage, mit diesem Massenapparat von Organisationen unsere wirtschaftlichen, leider auch so schmalen Rechte zu halten, geschweige denn auszubauen?

Sehen wir einmal um uns. Da reißt sich Arbeitgeberverband an Arbeitgeberverband, die sich auswachsen zu einer großen Zentrale. Von hier aus werden alle Anweisungen und Direktiven gegeben, welche mit einer musterhaften Disziplin durchgeführt werden. Wir vergeteln demgegenüber unsere Kräfte in einer Unzahl von Einzelaktionen, die wir geschlossen sicher günstiger für uns zum Abschluß bringen würden. Gerade die letzten Monate müssen jedem Gewerkschafter zu denken gegeben haben. Mit welchem Gehorsam wurden die Parolen befolgt, wenn es hieß: Lohnerhöhungen nicht unter allen Umständen abzulehnen. Teilbewegungen der einzelnen Gewerkschaften werden nur zu einem geringen Prozentsatz mit kaum nennenswertem Erfolg bedacht. Die meisten sind aber mindestens nicht derart glücklich, daß man behaupten könnte, der Not der arbeitenden Klassen sei damit gesteuert. Einseitige Volkswirtschaftler behaupten mit Recht, daß wir uns im Krebsgang bewegen.

Sollte es nicht möglich sein, bei einigem guten Willen und erhöhter Talfracht die Organisationsform so zu wählen und auszubauen, daß in einem Orte nicht mehr 50 Organisationen, eine jede an zehn bis zwölf Stellen, ihre Aktionen einleiten und mit viel Kostenaufwand und mit noch mehr Arbeitskraft sich abmühen, den gerechten Ansprüchen ihrer Mitglieder gerecht zu werden?

Ich wage die Behauptung aufzustellen, daß uns die Entwicklung auf diesem Gebiete folgenden Weg gezeigt hat: Der geschlossenen Phalanx der Arbeitgeber haben wir eine ebenso geeinte Form von Organisation entgegenzustellen. Untertassen wir dieses, so werden wir den geplanten Vorzügen: Lohnabbau bzw. Ablehnung berechtigter Forderungen und systematische Beseitigung des Arbeitskündentages kaum standhalten können.

Als Antwort auf die zweite Frage gestatte ich mir folgende Beweisführung: Jede Organisation hat heute ihre zum größten Teil modern ausgestatteten Haupt-, Gau- und Ortsbüros. Dazu hat jede Gewerkschaft ihre eigene Zeitschrift. Auch den wichtigsten Faktor im Gewerkschaftsleben, die Zehntausende von Untertassierern, will ich nicht unerwähnt lassen. Alle erwähnten Einrichtungen verfolgen einen Zweck und ein Ziel mit denselben Mitteln. Warum dieses unwirtschaftliche Arbeiten?

Dieses Nebeneinanderarbeiten kostet ungeheure Unsummen von Geld, das besser investiert werden könnte. Auch würden durch Vereinheitlichung der heute noch bestehenden Kleinstkasserei im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund Kräfte frei, die sicher im öffentlichen Verwaltungsdienst der Sache des Proletariats, dem Sozialismus gute und bitter notwendige Dienste leisten würden.

Ferner ist zu erwähnen, daß in der gegenwärtigen bewegten Zeit um eine Durchbildung der neuen Millionen Gewerkschafter nicht zu denken ist, wenn nicht besonders für diesen Zweck Kräfte freigestellt werden. Nichts ist notwendiger, als die Aufklärung unserer neugewonnenen Mitglieder. Jeder Tag bringt wissenschaftliches Neues. Aber auch in diesem Falle gilt das Sprichwort: „Alle Tage Neues,

zur nichts Gutes“. Wenn wir aber erkennen, daß uns dieses so haben wir uns zu sammeln und abzuwehren. Des Himmels aber nur, wenn wir durch Aufklärung dieser Aufgabe gewarnt werden.

Durch die Verordnung der Volksbeauftragten vom 22. Dezember 1918 wurden die Arbeiterausschüsse allgemein gebildet. Die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat danach das Betriebsrätegesetz beschlossen. Weiter sind in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 im Art. 165 Betriebsarbeiterräte nach oben hin aufbauend zu Bezirksarbeiterräten und weiter zum Reichsarbeitererrat vorgeordnet. „Bezirksarbeiterräte und Reichsarbeitererrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausübung der Sozialversicherungsgeetze mit den Vertretungen der Unternehmer sonst beteiligter Volksteile zu Betriebsräten und zu Reichswirtschaftsrat zusammen“, heißt es im Artikel 165 des Reichsverfassungsgesetzes. Wie gestalten sich aber nun all diese in der Praxis?

Seit der Verabschiedung der Verfassung besteht immer noch der Vorläufige Reichswirtschaftsrat, auch haben wir noch nicht die Bezirksarbeiterräte. Die Arbeiterausschüsse waren zum Teil weitergehenden Rechten ausgestattet, als die sie ablösenden Betriebsräte. Doch hat das Betriebsrätegesetz immerhin noch gewisse Aufgaben für uns geschaffen, so daß wir alle Kräfte konzentrieren wollen wir das gesteckte Ziel erreichen wollen.

Wir haben eine freigewerkschaftliche Betriebsrätekommission bereits 15 Industriegruppen umfaßt, und trotzdem die Leistungen dahin, noch eine XVI. Industriegruppe zu unserer Ziel ging immer noch Zentralisation, ohne in den Betriebsrätezentralisation zu verfallen; auch auf diesem Gebiete geht noch viel zu weit auseinander. Man sieht hier und dort die Vertretersektionen einzelner Organisationen tagen, die nicht mit Fragen befaßt sind, die der Allgemeinheit dienen, zum Teil ihre Aufgabe mißverstehen. Aufgabe und Ziel sind und soll die Aufbarmachung aller Güter und Produkte der Volksgemeinschaft sein. Dieses edle und ideale Ziel können wir nur erreichen, wenn wir mehr als bisher gemeinsam an der Sache sind und nicht, wie es den Anschein oft hat: getrennt marschieren und ein Schlag; so werden wir das Ziel nie und nimmer erreichen.

Mit diesen Andeutungen glaube ich den Beweis erbracht zu haben, daß es notwendig ist, den auf eine breite Basis verstreuten freien Gewerkschaftskörper enger zusammenzufassen und die Ansprüchen der Zeit gerecht zu sein. Der 11. Gewerkschaftstongress hat sich seinerzeit schon mit dieser Frage befaßt, aber die Sache bis zum nächsten Gewerkschaftstongress zu klären zu müssen.

Hoffentlich haben die Vorarbeiten der beim Bundeskongress konstituierten Kommission so viel zutage gebracht, um eine einheitliche Gewerkschaftstongress erwarten zu dürfen, daß die zeitgemäße Organisationsform, d. h. die Vereinheitlichung der freien Gewerkschaften den Bundeskongress festgelegt wird.

Diagnose.

Ein tüchtiger Arzt, den ich in Genes befragte und dem ich meine bittern Leiden sagte, hat für ein gutes Wort und für ein schickes Wort sozialistisch gesprochen:
Das deutsche Volk liegt auf der Bahre, es liebt und hat keine Gnade, der Krieg, das Schieberkapital hat alles, alles ruiniert.
Patient hat blinzelnde Augen und Chren, die nicht mehr recht tunge —
Saunenadonner Schicht für Schicht hier Jahr lang hat sie taub gemacht, die Haut ist weiß, hat sehr gelitten, viel Fäden sind herausgeschlitten, sein Liden hat Tag und Nacht sich lange Kleben draus gemacht, die Lunge pfeift in seinen Stößen, der Magen ist kaum noch zu hören, Verpufft, verdohten ist das Blut —
Für ein: das Herz, das Herz ist gut, wenn dieses Volk die letzte Kraft, den letzten Mut zusammenfaßt, Versprengt die harten Eisenstreifen, dann ist's — vielleicht — doch noch zu retten.
Herrg. L. v. „Froscher“.

Abänderungsanträge des Verbandsvorstandes für das Verbandsstatut.

(Einfügungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.)

1. Der Verband umfaßt das männliche und weibliche Personal der Gemeinde-, Reichs- und Staatsbetriebe (einschließlich der Reichs- und Kreisbetriebe). Soweit Betriebe, die ihrer Natur nach in Gemeinde-, Reichs-, Staats-, Provinz- oder Kreisbetrieben liegen, noch gemischtwirtschaftlich oder Privatbesitz sind, ist das weibliche Personal verpflichtet, dem Verbandsbeitritt zuzustimmen.

2. Der Verband bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

3. Die Besondere erstrebt der Verband für seine Mitglieder die Wahrung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Das soll geschehen durch Verhandlungen und Abschluß von Tarifverträgen.

4. Die Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Geselligkeit und Vertretung der Interessen der Mitglieder durch die Teilnahme an den Versammlungen.

§ 1. Ziele der Sozialen und Wirtschaftspolitik.

a) Die Ziele des Verbandes sind die Wahrung der Interessen der Mitglieder durch die Teilnahme an den Versammlungen und durch die Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Geselligkeit und Vertretung der Interessen der Mitglieder durch die Teilnahme an den Versammlungen.

b) Dem Verbandsbeitritt können alle männlichen und weiblichen Personen beitreten, die in Gemeinde-, Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreis- und Verwaltungsstellen beschäftigt sind.

c) Der Beitritt erfolgt durch Ausfertigung einer Erklärung über die Aufnahme in den Verband durch die beauftragten Verbandsstellen. Die Aufnahme in den Verband wird durch Einhandigung des Mitgliedsbuches und des Mitgliedsbeitrages sowie der Beitragsgebühr und Beitrag regeln §§ 7 ff.

d) Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten erscheint. Beschwerde wegen Verweigerung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats beim Verbandsausschuß in zweiter Instanz beim Verbandsausschuß und zuletzt beim Verbandsvorstand zulässig.

e) Gegen die Aufnahme eines Mitgliedes durch den Verbandsausschuß kann Einspruch erhoben, so ist der Verbandsausschuß in erster Instanz anzuhören.

f) Während der Dauer des Einspruchsverfahrens ruhen alle etwaige Rechte erworben oder zugestanden Rechte.

g) Wenn das Mitglied mit sechs Wochenbeiträgen im Rückstand ist:

h) Mitglieder, welche die Beschäftigung in den für den Verband vorgesehenen Betrieben aufgeben, haben innerhalb dreier Monate zu kündigen. Die Kündigung ist an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Es können jedoch mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorstandes Verträge abgeschlossen werden, wenn ihr neues Arbeitsverhältnis vorübergehend ist und das Mitglied wieder in einem für unsere Organisation vorgesehenen Betrieb zurückzukommen gedenkt. Diese Genehmigung ist schriftlich und gilt für die Dauer eines Jahres.

i) Die Wahrung der Rechte der Mitgliedschaft selbständiger Betriebsräte entscheidet der Verbandsvorsitzende.

j) Der Ausschuß erfolgt durch eine Filialversammlung in der Abfassung; und in Fällen des Absatzes 1b und bei Einzelmitgliedern durch den Verbandsvorsitzenden.

k) Dem mit Ausschuß bedrohten Mitgliede ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschuß zu rechtfertigen; mindestens acht Tage vor der Versammlung sind dem Ausschlüßenden die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.

l) Gegen den Ausschuß steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen Befristung des Beschlusses Berufung beim Verbandsvorsitzenden gegen dessen Entscheidung innerhalb vier Wochen nach der Berufung beim Verbandsausschuß zu. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschlusses ist Beschwerde an den Verbandsvorsitzenden in letzter Instanz an den Verbandstag zulässig. Während der Dauer des Ausschußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

m) Als Eintrittsgeld wird ein Wochenbeitrag erhoben. Wer den Beitragsrückstand aus der Mitgliedsliste gestrichen wurde, bei der Wiederaufnahme mindestens zwei Wochenbeiträge als Eintrittsgeld.

n) Die Ausfertigung einer Ersatzmitgliedskarte ist mit 2 Mk. und die Ausfertigung eines Ersatzmitgliedsbuches mit 5 Mk. zu bezahlen.

o) Bei Mitgliedern gewerkschaftlicher Zentralverbände wird die in der bisherigen Organisation geleistete Zahl der Wochenbeiträge auf die nach diesem Statut zu gewährenden Leistungen angerechnet.

p) Bei Mitgliedern sozialer gewerkschaftlicher Vereine werden die eventuell zu gewährenden Vergünstigungen von Fall zu Fall durch den Verbandsvorsitzenden festgelegt.

Der letzte Satz wird gestrichen.

q) Der wöchentliche Beitrag beträgt für Mitglieder mit einem Einkommen einschließlich der Naturalbezüge bis 100 Mk. 1 Mk.,

von 101 bis 200 Mk. 2 Mk., von 201 bis 300 Mk. 3 Mk., von 301 bis 400 Mk. 4 Mk., von 401 bis 500 Mk. 5 Mk., von 501 bis 600 Mk. 6 Mk., von 601 bis 700 Mk. 7 Mk., von 701 bis 800 Mk. 8 Mk. und erhöht sich um 1 Mk. mit je 100 Mk. Mehreinkommen.

r) Mitglieder, welche in den Ruhestand versetzt oder invalide werden, zahlen während der Zeit ihrer Pensionierung einen Beitrag von 1 Mk. pro Woche; dieser Beitrag ist auch während einer Krankheit zu zahlen. Als Pensionierte im Sinne dieses Statuts gelten nur Mitglieder, die irgendwelche Rente beziehen und arbeitsunfähig sind. Für solche Mitglieder bleibt nur der Anspruch auf Sterbegeld ohne Steigerung, Rechtschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieferung der Verbandszeitung bestehen. Alle anderen Leistungen werden aufgehoben. Wer als Invalide oder Altersrentner noch arbeitet, hat vollen Beitrag zu zahlen. Solche Mitglieder dürfen bei Arbeitslosigkeit keine Pensionsmarken, sondern nur beitragsfreie Marken haben.

s) Falls durch besondere Umstände die Ausgaben des Verbandes bedeutend steigen, hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat das Recht, eine Extrasteuer auszuschreiben.

t) Die Filialen können zu Unterstützungszwecken und zur Befreiung der Ankosten der örtlichen Verwaltung sowie der Lohnbewegungen ohne Arbeitsstellenstellen Zusatzumlagen und Extra-Steuern erheben. Der Beschluß darf nur in einer dazu einberufenen, wenigstens drei Tage vorher mit Tagesordnung bekannten Versammlung der Filiale bei geheimer Abstimmung gefaßt werden und unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorsitzenden. Die Höhe des Zusatzumlages darf 50 Proz. des Grundbeitrages der Klasse, für die der Zusatzumlage zur Erhebung gelangt, nicht übersteigen.

u) Bei Unterstüßungen aller Art sind die laufenden Beiträge in Abzug zu bringen. § 11 Absatz b (siehe Ausführungsbestimmungen).

v) Vorausbezahlte Beiträge werden bei Bezug von Unterstützung weder angerechnet noch zurückgezahlt. Nachzahlung von Beiträgen, sofern diese nicht gestundet waren, ist nach Ablauf von sechs Wochen unstatthaft. Ebenso ist die Ausrechnung von beitragsfreien Marken gegen Beitragsmarken nicht zulässig.

w) Ueber Eintrittsgeld und geleistete Beiträge wird durch Einleihen von Marken in die Mitgliedsliste oder das Mitgliedsbuch quittiert.

x) Von der Beitragszahlung sind befreit:

a) kranke Mitglieder, wenn sie keinerlei Unterstützung erhalten;

b) arbeitslose Mitglieder, die keinerlei Unterstützung erhalten. Es steht ihnen jedoch frei, ihre Beiträge weiterzuzahlen. Der Beginn der Arbeitslosigkeit ist sofort der Ortsleitung anzuzeigen;

c) d) Absatz d ist zu streichen.

e) Beitragsfreie Wochen werden durch besondere Marken quittiert.

f) § 12. Das Mitglied darf nicht länger als sechs Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande bleiben. Die Filialleitungen, für die Einzelmitglieder der Hauptvorstand, können aber auf Antrag der Mitglieder und aus außerordentlichen Anlässen die Beiträge bis zu acht Wochen stunden.

g) § 13 wird gestrichen.
§ 14 wird § 13.
§ 15 wird § 14.

h) Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemahregelt sind, werden vom Tage der Mahregelung an unterstüßt.

i) Die Unterstützung beträgt bei einem Wochenbeitrage

von 1,— Mk.	40,—	Mk. pro Woche
2,—	60,—	
3,—	80,—	
4,—	100,—	
5,—	120,—	
6,—	140,—	
7,—	160,—	
8,—	180,—	

steigend um 20,— Mk. bei je einer Mark Beitrag mehr.

Zu dieser Unterstützung erhält jedes Mitglied für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind unter 14 Jahren einen Zuschuß von 6,— Mk. wöchentlich. Die gesamte Unterstützung darf drei Viertel des zuletzt bezogenen Arbeitslohnes nicht übersteigen.

j) Verheiratete Mitglieder oder solche, welche diesen gleich zu achten sind, erhalten bei länger als einmonatiger Dauer der Mahregelung allmonatlich einen Mietzuschuß in der Höhe von 20 Mk.

k) Wird ein Mitglied infolge Mahregelung gezwungen, zu verziehen, so werden ihm, falls der Umzugswert 20 Kilometer und mehr von seinem Wohnort entfernt liegt, und der Umzug innerhalb 26 Wochen erfolgt, die Hälfte der nachweisbaren Umzugskosten, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 500 Mk. bewilligt.

l) Ohne besondere Anweisung oder Genehmigung des Verbandsvorsitzenden darf keine Gemahregeltenunterstützung ausgezahlt werden.

Anträge auf Gemahrgeldestreikunterstützung sind dem zuständigen Gau-
leiter zu übermitteln, der sie nach Prüfung umgehend an den Ver-
bandsvorstand weitergibt.

Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband ge-
mahrgeldestreikt wurden, haben sich sofort an den Vorstand ihrer Filiale
zu wenden.

§ 16 wird § 15.

Als Streikunterstützung gelten die gleichen Sätze wie für Ge-
mahrgeldestreikunterstützung. (Siehe § 14, Abs. 2-5.) Die Unter-
stützung wird vom zweiten Tage des Streiks oder der Aussperrung
ab gerechnet. Halbe Tage kommen nicht in Anrechnung.

Bei Beteiligung an Streiks anderer Verbände können in be-
sonderen Fällen die von diesen gezahlten Unterstützungssätze in An-
wendung gebracht werden. Die Unterstützungssätze anderer Ver-
bände gelangen grundsätzlich nicht zur Auszahlung, wenn das Mit-
glied über 13 Wochen aus den für unsere Organisation zuständigen
Betrieben ausgeschieden ist, ohne sich der zuständigen Organisation
angeschlossen zu haben. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, denen
die weitere Mitgliedschaft im Verbandsverband durch Verbandswechsel ge-
stattet ist, oder solche Mitglieder, die wegen Erwerbslosigkeit nicht
übertreten konnten. Anträge auf Streikunterstützung sind dem zu-
ständigen Gauleiter zu übermitteln, der sie nach Prüfung umgehend
an den Verbandsvorstand weitergibt.

Mitglieder, die nebenberuflich tätig sind, erhalten bei Streiks der
für ihren Nebenberuf zuständigen Organisation keine Streikunter-
stützung.

§ 17 wird § 16.

Mitglieder, die mindestens 52 volle Wochenbeiträge entrichtet
haben, werden bei Erwerbslosigkeit unterstützt.

Für die erste Woche der Erwerbslosigkeit wird keine Unter-
stützung gezahlt. Halbe Tage kommen nicht zur Berechnung. Bei
Arbeitsbeschränkung wird, falls diese in einer Woche mehr als drei
volle Arbeitstage beträgt, die Unterstützung dafür gewährt. Die sechs-
wöchige Karenzzeit ist von den Arbeitslosentagen in Abzug zu bringen.

Der Bezug von Unterstützung aus einer höheren Beitragsklasse
erfolgt erst, wenn 6 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse ge-
zahlt sind. Bei Uebergang in eine niedrigere Beitragsklasse gilt für
Unterstützungsbezüge der Satz der höheren Unterstützungsstufe nach
6 Wochen, wenn das Mitglied bereits Anspruch auf diese höhere
Sätze hatte.

§ 18 wird § 17.

Die Unterstützungssätze betragen bei Erwerbslosigkeit nach einer
Mitgliedsdauer:

Beiträge auf die Dauer von	bei einem Wochenbeitrag von				pr. Woche
	1 Wk.	2 Wk.	3 Wk.	4 Wk.	
52 4 Wochen	9 Wk.	12 Wk.	15 Wk.	18 Wk.	
156 5 "	9 "	12 "	15 "	18 "	
260 6 "	9 "	12 "	15 "	18 "	
364 7 "	9 "	12 "	15 "	18 "	
468 8 "	9 "	12 "	15 "	18 "	
572 9 "	9 "	12 "	15 "	18 "	
676 10 "	9 "	12 "	15 "	18 "	

Beiträge auf die Dauer von	bei einem Wochenbeitrag von				pr. Woche
	5 Wk.	6 Wk.	7 Wk.	8 Wk.	
52 4 Wochen	21 Wk.	24 Wk.	27 Wk.	30 Wk.	
156 5 "	21 "	24 "	27 "	30 "	
260 6 "	21 "	24 "	27 "	30 "	
364 7 "	21 "	24 "	27 "	30 "	
468 8 "	21 "	24 "	27 "	30 "	
572 9 "	21 "	24 "	27 "	30 "	
676 10 "	21 "	24 "	27 "	30 "	

und steigend um 3,— Wk. für je eine Mark Beitrag mehr.

Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres (d. h. 52 auf-
einanderfolgender Wochen) zu erhebenden Erwerbslosenunter-
stützung darf jedoch höchstens betragen bei einer Mitgliedsdauer von:

Beiträge bei einem Wochenbeitr. von	bei einem Wochenbeitr. von			
	1 Wk.	2 Wk.	3 Wk.	4 Wk.
52 26 48 60 72	52 84 96 108 120			
156 48 60 75 90	156 105 120 135 150			
260 84 72 90 108	260 126 144 162 180			
364 63 84 105 126	364 147 168 189 210			
468 72 96 120 144	468 168 192 216 240			
572 81 108 135 162	572 189 216 243 270			
676 90 120 150 180	676 210 240 270 300			

und steigend um 12,— bis 30,— Wk. für je eine Mark Beitrag mehr
in vorstehender Staffeln.

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der
Regel wöchentlich durch die örtlichen Verwaltungen, und zwar nach
den allgemeinen Anweisungen des Verbandsvorstandes. (Siehe
Ausführungsbefimmungen.)

Ansprüche auf Lokalzuschüsse können nur bei der Filiale er-
hoben werden, wo die Unterstützungsberechtigung erworben wurde.
Die Ansprüche müssen jedoch innerhalb eines Vierteljahres geltend
gemacht werden.

§ 19 wird § 18.

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das Erwerbs-
losengeld beanpruchende Mitglied dem Filialvorstande die
Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit mitteilen. Am
Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Einmündung.
Auf die Reise gehende Mitglieder haben sich mit besonderer
Sorgfalt die Filialleistungen erhaltlicher Legitimationskarte zu versehen.

Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Erwerbs-
losengeld beanpruchenden Mitglieder täglich mindestens einmal bei den
Ortsstellen zu melden und in eine von ihnen aufgelegte Kontrollliste einzutragen. Die
Stunden und den Ort hierzu bestimmen die örtlichen Verwaltungen.
Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß er in die übliche Freizeit
(nicht in den Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die
Ortsstellen Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung
erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum
zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung
der täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in
dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wohnortveränderung,
höflicher Termine usw.) gewährt werden.

§ 20 wird § 19.

Vom Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an erhält
das Mitglied Unterstützung, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit innerhalb
an eine nachweisbar mindestens sieben Tage (eine Woche) lang
an Arbeitslosigkeit anschließt. Dasselbe gilt bei wiederholter und
laufender Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn
den einzelnen Unterstützungsfällen nicht mehr als sechs Wochen
fristend sind.

§ 21 wird § 20.

Der Erwerbslosenunterstützung geht ein Mitglied verlustig:
a) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen
Schriften und der dadurch auferlegten Pflichten, sowie bei
Vorstande erlassenen Kontrollmaßnahmen;
b) wenn das Mitglied bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit
Erwerbsunfähigkeit nach mit den Beiträgen über sechs
im Rückstande ist, kann die Unterstützungsabrechnung
durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden,
nicht eine Erhebung der Beiträge vorliegt.

§ 22 wird § 21.

Der Verbandsvorstand gewährt im Sterbefalle ein-
maliges dessen Hinterbliebenen eine Unterstützung. Dieselbe
nach einer Beitragszahlung von

52 Beitragswochen	100 Wk.	468 Beitragswochen	260 Wk.
104	120	520	240
156	140	720	300
208	160	624	340
260	180	676	380
312	200	728	420
364	220	780	460
416	240	832	500

Letzter Satz von Ziffer 1 wird gestrichen.

Abt. 5 wird gestrichen.

§ 23 wird § 22.

Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Statuts
vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Im
Falle des Ablebens ist es aber gestattet, bei allein dastehenden Mitgliedern
Bestattung auszurufen und den dafür aufgewendeten Betrag
der Hauptkasse zu verrechnen. Das zustehende Sterbegeld darf
überstiegen werden.

Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb eines Viertel-
jahres Mitteilung gemacht, so wird die Unterstützung nicht mehr aus-
gezahlt, sofern nicht die Hinterbliebenen an der Geltendmachung ihrer
Ansprüche verhindert waren.

§ 24 wird § 23.

§ 25 wird § 24.

§ 26 wird § 25.

Die angestellten Beamten, Hilfsarbeiter, Gauleiter,
Standamitglieder und Ortsbeamten müssen mindestens 3 Jahre
Mitglied des Verbandes sein, in besonderen Fällen hat
der Vorstand Ausnahmen zu bewilligen.

Der so veränderte Abt. 1 wird als Abt. 2 dem 1. B.
derigen § 28) hinzugefügt.

Abt. 2 wird gestrichen.

Abt. 3 wird Abt. 1.

Abt. 4 wird Abt. 2.

Abt. 5 wird Abt. 3.

Abt. 6 wird Abt. 4.

Abt. 7 wird Abt. 5.

Abt. 8 wird Abt. 6.

Wird von einem Unterstützungsfall nicht innerhalb
des Vierteljahres Mitteilung gemacht, so ist die Unterstützung der
Hinterbliebenen zu verweigern, wenn nicht die Berechtigten an der
zeitigen Geltendmachung ihrer Ansprüche nachweislich
verhindert waren.

§ 27 wird gestrichen.

28 wird § 28.

Der Verband besteht aus Filialen und Einzelmitgliedern. Die Träger des Verbandes sind die örtlichen Verwaltungen, der Vorstand und der Zentral, der Verbandsauschuß und der Verbandstag. Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes werden nach dem Gauverordnungsamt errichtet, mit deren Leitung Gauleiter oder Gauverordnungsamtsleiter zu betrauen sind. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich über den Gauverordnungsamt geographisch bestimmt abgegrenzten Gau. Sowie für bestimmte Branchen berufliche Einzelmitglieder berührt werden müssen, können Sektionen eingerichtet werden, denen jedoch keinerlei Selbständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten zusteht.

Die anzustellenden Beamten, Hilfsarbeiter, Gauleiter, Ortsbevollmächtigten und Ortsbeamten müssen mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft im Gauverband haben. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

29 wird § 27.

In allen Orten Deutschlands, wo der Verband mindestens 20 Mitglieder hat, kann eine Filiale errichtet werden. Zur Leitung der Filiale wird eine Verwaltung von mindestens drei und bei Filialen mit über 20 Mitgliedern von mindestens fünf Personen ernannt.

Die in den Filialen und als Revisoren gewählten Beamten sowie die Ortsbevollmächtigten bedürfen der alljährlichen Bestätigung des Verbandsvorstandes.

Die Wahl von Ortsbevollmächtigten und dem Verbandsvorstande erfolgt durch die Mitglieder der Filiale. Die Wahlverfahren sind durch die Verbandsordnung festzulegen. Der Gewählte bedarf der Bestätigung des Verbandsvorstandes.

30 wird § 28.

Die Filialen müssen mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer bestehen. Bei Filialen mit über 20 Mitgliedern sind noch zwei Beisitzer anzuzusetzen.

Die in den Filialen und als Revisoren gewählten Beamten sowie die Ortsbevollmächtigten bedürfen der alljährlichen Bestätigung des Verbandsvorstandes.

Die Aufgaben des Filialenverstandes sind: die Vertretung des Gaus für das Organisationsgebiet der Filiale nach innen und außen; die Abrechnung der Filialen; die Abrechnung der Filialen gegenüber den Behörden und anderen Personen; die Abrechnung der Filialen gegenüber dem Verbandsvorstand.

Die Filialen sind verpflichtet, die Mitglieder der Filiale zu unterstützen und die Mitglieder der Filiale zu unterstützen. Die Filialen sind verpflichtet, die Mitglieder der Filiale zu unterstützen und die Mitglieder der Filiale zu unterstützen.

31 wird § 29.

Der Ortsrat gibt sich jede Filiale selbst; es muß im Rahmen der Ortsverordnungen gehalten sein und ist dem Verbandsvorstande zur Bestätigung einzureichen.

32 wird § 30.

Die weiteren Verbandsgeschäfte der Filiale regeln sich im Einklang mit den Statutenmäßigen Beiträgen und Einrückgebühren der Filiale. Die 4 Beisitzer und deren Ersatzmänner werden auf dem Gauverbandstag gewählt, die zum Sitz des Gauverbandes vom Verbandsvorstand bestimmt wird. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die dem Gauverbandstag nicht teilnehmen.

33 wird § 31.

Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in Bezirke zu unterteilen und alle Filialen zu unterstützen. Die Leitung des Gaus untersteht dem Verbandsvorstand. Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorsitzende des Gaus ist der Vorsitzende der Filiale, die die meisten Mitglieder hat.

34 wird § 32.

Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in Bezirke zu unterteilen und alle Filialen zu unterstützen. Die Leitung des Gaus untersteht dem Verbandsvorstand. Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorsitzende des Gaus ist der Vorsitzende der Filiale, die die meisten Mitglieder hat.

35 wird § 33.

Der Verbandsvorstand besteht aus 11 Personen, und zwar aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, 2 Sekretären und 6 Beisitzern. Beide Vorsitzende, der Kassierer und die Sekretäre sind beidseitig und werden auf dem Verbandstag gewählt. Der Kassierer hat als beratendes Mitglied Sitz im Verbandsvorstand. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer) und deren Ersatzleute sind gleichermaßen ebenfalls auf dem Verbandstag gewählt, und zwar aus der Mitgliedschaft derjenigen Filiale, an welcher der Verbandsvorstand seinen Sitz hat.

36 wird § 34.

Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf dem Verbandstag nicht anwesend ist. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig ein Amt in der Ortsverwaltung oder der Gauverwaltung bekleiden. Die Amtsperiode währt bis zum nächsten Verbandstag. Scheidet während einer Amtsperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus, so tritt es seinen Pflichten dauernd nicht nach, oder ist es dauernd verhindert, seine Pflichten zu erfüllen, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende auf der vom Verbandstag gewählten Liste der Ersatzleute.

37 wird § 35.

Die Aufgaben des Verbandsvorstandes sind: die Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen, desgleichen die Beförderung aller Angelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschuß, dem Beirat oder dem Verbandstag vorbehalten sind, insbesondere: a) Vertretung der Filiale dem Verband gegenüber den Staatsregierungen, Behörden und anderen Personen; b) Halter der Anstaltsverwaltung der Verbandsstatuten, die Kassierung der Filialen zu überwachen resp. zu revidieren und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. durchzuführen.

Die Amtsdauer des Gauverbandes ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

Die Gauverbände haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand die Agitation für den Verband in ihrem Gau zu betreiben, ferner bei Lohnbewegungen und Tarifabschlüssen (siehe Art. 6) die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Filialen des Gaus zu erteilen sowie regelmäßig Revisionen der Filialkassen auszuführen.

Zur Deckung der den Gauverbänden erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbandsvorstand die nötigen finanziellen Mittel aus der Hauptkasse zur Verfügung zu stellen. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes.

Die Gauverbände haben allmonatlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über die Situation und ihre Tätigkeit im Gau dem Verbandsvorstand einzureichen.

Der Gauverband kann die zum Gau gehörigen Filialen alljährlich zu einer allgemeinen Gaukonferenz einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Filialen und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes muß die Einberufung einer Gaukonferenz erfolgen. Die Kosten der Delegation tragen die beteiligten Filialen.

Jede Filiale des Gaus ist berechtigt, zu den Gaukonferenzen Delegierte zu entsenden. Die Wahl der Delegierten hat in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dabei ist jede Filiale berechtigt, bis zu 300 zahlenden Mitgliedern einen Delegierten, über 300 bis 600 Mitglieder zwei, über 600 bis 1000 Mitglieder drei und für jedes weitere Tausend Mitglieder einen weiteren Delegierten zu wählen.

Der Gauverband ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand für den Gau besondere Konferenzen von Jagdgruppen, Sektionen und der Betriebsräte einzuberufen.

Zur Vorbereitung und zum Abschluß von Bezirksstatutenverträgen können für den Gau oder Wirtschaftsbezirk Tarifkommissionen gebildet werden, deren Wahlen auf Gau- oder Bezirkskonferenzen zu erfolgen haben.

Zur Bestreitung der durch die in Art. 10 und 11 bezeichneten Konferenzen verursachten Kosten haben die Filialen einen Beitrag an den Gauverband zu leisten, dessen Höhe von der Gaukonferenz festgelegt wird. Der aus diesen Beiträgen gebildete Gauverband wird vom Gauverband verwaltet. Vierteljährlich ist den Filialen ein Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der Gaukasse zu erstatten.

Der Gauverband hat von allen im Gau geplanten Konferenzen dem Verbandsvorstand rechtzeitig Nachricht zugehen zu lassen. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, sich auf allen Konferenzen vertreten zu lassen.

Die Vorsitzenden der Gauverbände können erforderlichenfalls vom Verbandsvorstand zur Information und Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten zu besonderen Konferenzen einberufen werden. Die Delegationskosten hierzu trägt die Hauptkasse.

§ 35 wird § 33.

Der Verbandsvorstand besteht aus 11 Personen, und zwar aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, 2 Sekretären und 6 Beisitzern. Beide Vorsitzende, der Kassierer und die Sekretäre sind beidseitig und werden auf dem Verbandstag gewählt. Der Kassierer hat als beratendes Mitglied Sitz im Verbandsvorstand. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer) und deren Ersatzleute sind gleichermaßen ebenfalls auf dem Verbandstag gewählt, und zwar aus der Mitgliedschaft derjenigen Filiale, an welcher der Verbandsvorstand seinen Sitz hat.

Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf dem Verbandstag nicht anwesend ist. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig ein Amt in der Ortsverwaltung oder der Gauverwaltung bekleiden.

Die Amtsperiode währt bis zum nächsten Verbandstag. Scheidet während einer Amtsperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus, so tritt es seinen Pflichten dauernd nicht nach, oder ist es dauernd verhindert, seine Pflichten zu erfüllen, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende auf der vom Verbandstag gewählten Liste der Ersatzleute.

Die Aufgaben des Verbandsvorstandes sind: die Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen, desgleichen die Beförderung aller Angelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschuß, dem Beirat oder dem Verbandstag vorbehalten sind, insbesondere: a) Vertretung der Filiale dem Verband gegenüber den Staatsregierungen, Behörden und anderen Personen; b) Halter der Anstaltsverwaltung der Verbandsstatuten, die Kassierung der Filialen zu überwachen resp. zu revidieren und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. durchzuführen.

- c) den Abschluß von Tarifverträgen selbst oder durch seine Vertreter zu vollziehen;
- d) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen;
- e) für rege Agitation und Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen;
- f) Statistiken aufzunehmen und zu veröffentlichen;
- g) den Verbandstag einzuberufen und Bericht zu erstatten;
- h) ferner kann der Verbandsvorstand in Fragen dringender Natur eine Abstimmung (§ 43) anordnen;
- i) die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied vollzogen ist. In Kassenangelegenheiten muß neben dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, der Hauptkassierer bzw. dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der „Gewerkschaft“, soweit nicht aus bestimmten Gründen der Zirkularweg zu wählen ist.

§ 36 wird § 34.
§ 37 wird § 35.

Der Verbandsauschuss besteht aus 7 Personen, den Sitz derselben bestimmt der Verbandstag.

Die Mitglieder des Verbandsauschusses sowie deren Ersatzleute werden auf dem Verbandstage, und zwar aus der Mitgliedschaft derjenigen Filiale gewählt, die zum Sitz des Verbandsauschusses bestimmt wird. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Verbandstage nicht anwesend sind. Die Amtsdauer des Verbandsauschusses ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

Mit dem Verbandsvorstand im Vertragsverhältnis stehende Verbandsangestellte dürfen nicht Mitglied des Verbandsauschusses sein. Ebenso dürfen die Mitglieder des Ausschusses kein Amt in der Ortsverwaltung oder im Gauvorstand bekleiden.

Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und alsbald entsprechende Bekanntmachungen im Verbandsorgan zu erlassen. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Der Ausschuss hat alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag zu erledigen und die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes zu überwachen.

Der Ausschuss muß durch seinen Vorsitzenden, in dem Falle der Behinderung desselben durch seinen Stellvertreter, auf dem Verbandstage vertreten sein, um über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Verbandsbeirat. § 36.

Zur Mitberatung und -beschlußfassung in besonders wichtigen Fragen steht dem Verbandsvorstande ein Beirat zur Seite.

Zum Verbandsbeirat gehören: Der Vorsitzende des Ausschusses (im Behinderungsfalle sein Stellvertreter), der Redakteur des Verbandsorgans, die Vorsitzenden der Gauvorstände, je ein Vertreter der Gau bis zu 10 000 Mitgliedern, je zwei Vertreter der Gau bis zu 20 000 Mitgliedern und je drei Vertreter der Gau mit mehr als 20 000 Mitgliedern. Die Vertreter der Gau werden in Gaunkonferenzen, die innerhalb sechs Wochen nach Statistiken des Verbandstages abgehalten werden müssen, gewählt. Die gewählten Mitglieder des Beirates dürfen in keinem Vertragsverhältnis zum Verbandsvorstand stehen. In jedem Gau ist gleichzeitig für jeden Vertreter ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein Gauvertreter aus dem Verbandsauschuss aus, verlegt er seinen Wohnsitz in einen anderen Gau oder ist er verhindert, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, so ist sein Ersatzmann zu den Sitzungen des Beirates einzuladen. Die Amtsdauer des Beirates ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

Der Beirat wird mindestens einmal im Jahre zu ordentlichen Sitzungen mit dem Verbandsvorstand von diesem einberufen. Im Bedarfsfall kann der Verbandsvorstand außerordentliche Sitzungen mit dem Beirat abhalten. Auf Verlangen des Verbandsauschusses oder der Hälfte der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung des Beirates mit dem Verbandsvorstande von diesem einberufen werden.

Der Mitberatung und -beschlußfassung des Beirates unterliegen:

- a) Die Vorberatung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
- b) die Vorberatung von allgemeinen, sich über das ganze Reichsgebiet erstreckenden Lohnbewegungen und Tarifverträgen;
- c) Erhöhung der Verbandsbeiträge, Erhebung von Extrabeiträgen und Änderung der Unterstützungsätze;
- d) die Abhaltung von besonderen Reichskonferenzen einzelner Fachgruppen oder Sektionen;
- e) Anträge des Verbandsvorstandes auf Änderung der Satzung;
- f) der Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Verbänden;
- g) die etwa nötige Ergänzung des Verbandsvorstandes bis zum nächsten Verbandstage;
- h) die Behandlung von Ausschlußanträgen gegen Mitglieder.

Beschlüsse zu c und g bedürfen zu ihrer Durchführung Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen scheidet einfache Mehrheit. In Angelegenheiten, die unter a und b fallen, ist der Verbandsvorstand berechtigt, ohne Hinweisung des Beirates zu entscheiden und die Zustimmung des Beirates nachzuholen, falls durch eine Verzögerung dem Verbandsauschuss Schaden entstehen könnte.

§ 38 wird § 37.

Außerdem haben für die Gawe der Gauvorstände und in hinderungsfälle dessen Stellvertreter, die anwesenden Vorstandsmitglieder, der Vertreter des Verbandsauschusses, der Revisor der Revisoren Sitz und beratende Stimme. Von den Vorstandsmitgliedern müssen anwesend sein: der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer und die Sekretäre. Vom Vorstand können neben den beauftragten Mitgliedern auch drei Vertreter der Beisitzer am Verbandstage teilnehmen. Vorgenannte Vertreter können als Delegierte nicht wählig werden. Als Gauvorsitzender gilt auch der jeweils erste vollmächtigste der Filiale Berlin sowie Hamburg.

§ 39 wird § 38.

Jeder Wahlkreis wählt für 1500 zahlende Mitglieder zwei Delegierten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 1500 teilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 1000 und mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Filialen mit 1500 mehr zahlenden Mitgliedern werden zu selbständigen Wahlkreisen bestimmt.

Der letzte Satz ist zu streichen.

Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß kein Wahlkreis mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hiervon sind die Filialen, welche mehr als 1500 zahlende Mitglieder haben.

Die Wahlen der Delegierten sind in allen Filialen am 1. Sonntag vom Verbandsvorstande zu bestimmenden hintereinander folgenden Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

§ 40 wird § 39.

Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn der Vorstand und Beirat sich mit Dreiviertel-Stimmmehrheit beschließen, oder wenn drei Viertel der Verbandsfilialen dies beantragen.

§ 41 wird § 40.

§ 42 wird § 41.

g) die Wahl des Verbandsvorstandes und des Beirates.

U r a b s t i m m u n g. § 43.

Werden durch Gesetz oder sonstige Umstände bedingte Änderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben der Verbandsvorstand und Beirat, wenn die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Eine Urabstimmung hat zu erfolgen, wenn der Beirat und Beirat dieselbe beschließen oder wenn ein Drittel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellt.

§ 44 wird § 43.

§ 45 wird § 44.

§ 46 wird § 45.

§ 47 wird § 46.

§ 48 wird § 47.

§ 49 wird § 48.

§ 50 wird § 49.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn fünfteil der Mitglieder sie beschließen. Sollte ein Vermögen des Verbandes durch Auflösung oder Schließung des Verbandes übrig bleiben, so beschließt der letzte Verbandstag über die Verwendung des Vermögens. Sollte ein Verbandstag nicht mehr stattfinden, so bestimmt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat über die Verwendung des Vermögens.

Abänderungsvorschläge zum Lohnbewegungs- und Streikreglement.

§ 1. Alle Forderungen usw. sind zunächst auf dem tariflichen einbarken oder sonst vorgegebenen Verhandlungswege (schriftlich oder mündlich) zu erledigen.

Die Filialvorstände haben darauf zu achten, daß bei den Maßnahmen der Verhandlungswege eingehalten wird.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so sind die tariflichen einbarken Schlichtstellen, gegebenenfalls die gesetzlichen Schlichtungsinstanzen als Einigungsamt anzurufen.

§ 2. Allen solchen Entschließungen hat eine ausführliche und wissenhafte Berichterstattung und Aussprache in einer oder mehreren Versammlungen (Tag- und Nachtsitzung) der Beteiligten zuzugehen.

Angriffstreiks sind beim Verbandsvorstande möglichst Wochen vor Proklamierung anzugeben. Diese Angelegenheiten sind dem Filialvorstand, die Sektionsleitung bzw. Vertrauenspersonen und, falls der Gauleiter anwesend ist, auch durch diesen zu bezeichnen. Die Eigenschaft der Unterzeichner muß ersichtlich sein.

§ 3. Jeder Streik, auch ein Abwehrstreik, darf nur mit Zustimmung des Verbandes proklamiert werden und bedarf daher der Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist nach § 2 möglichst vor Beginn der Streikhandlungen zu stellen. Er ist dem Vorstande folgendermaßen zu überreichen: a) Er enthält die Forderung, die durch den Streik erreicht werden soll. b) Er enthält die Forderung, dass die Bestimmungen des § 1 dieses Reglements beachtet sind.

c) Von der Einhaltung der Anmeldefrist kann in besonderen Fällen abgesehen werden, wenn die Streikhandlungen in einer Situation eintreten, die eine sofortige Streikhandlung erfordert. d) Die Bestimmungen des § 1 dieses Reglements sind in besonderen Fällen abgesehen zu werden, wenn die Streikhandlungen in einer Situation eintreten, die eine sofortige Streikhandlung erfordert.

§ 4. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

§ 5. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

§ 6. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

§ 7. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

§ 8. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

§ 9. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

§ 10. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

§ 11. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

§ 12. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

§ 13. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

§ 14. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

§ 15. Der Streik ist als einseitige Arbeitsverweigerung zu betrachten. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich. Die Streikleitung ist für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 dieses Reglements verantwortlich.

6. Die Lohnzahlung hat wöchentlich während der Arbeitszeit zu erfolgen. Bei Monatslöhnen ist auf Antrag vierzehntägliche Abschlagszahlung zu gewähren. Lohninbehaltungen sind unzulässig.

7. Sozialer Fürsorge. 1. Alljährlich in den Sommermonaten ist den Arbeitnehmern zur Erholung ein Urlaub unter Vorausbezahlung des Lohnes und eines Ferialgeldes zu gewähren.

2. In Krankheits- und Unglücksfällen ist vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern, soweit nicht weitergehende gesetzliche Bestimmungen bestehen, ein Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und Arbeitslohn zu zahlen.

3. Für kürzere Arbeitsversäumnisse ist der Lohn weiterzuzahlen. Ersparnisse auf Grund gesetzlicher Bestimmungen können hierbei in Abrechnung gebracht werden.

4. Gemeinde-, Reichs- und Staatsverwaltungen, welche für die in ihren Betrieben tätigen Arbeitnehmer Wohnungen bauen, dürfen in den Mietverträgen keine Bestimmungen aufnehmen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen.

5. Der Bau von Siedlungswohnungen unter Mitverwaltung und Mitkontrolle der Arbeitnehmer ist nach Kräften zu fördern.

6. Hygienische Fürsorge. 1. Für Arbeitnehmer, deren Beschäftigung schmutziger oder gesundheitsschädlicher Natur ist, sind zur unentgeltlichen Benutzung Waderäume einzurichten und besondere Arbeitskleider zu liefern.

7. Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz. 1. Alle Gemeinde-, Reichs- und Staatsbetriebe sowie solche Unternehmungen, die ihrer Natur oder der Regel nach in Händen von Gemeinde-, Reichs-, Staats-, Provinz- oder Kreisregierungen liegen, jedoch aus irgendwelchen Gründen noch im Privatbesitz sind, werden der Gewerbeordnung und den Versicherungsgeetzen unterstellt.

2. Auf das Arbeitsverhältnis der Gemeinde-, Reichs- und Staatsarbeiter finden alle durch die Gesetzgebung geschaffenen Arbeiterschutzbestimmungen sinngemäß Anwendung.

8. Strafen. Noch bestehende Strafbestimmungen und geheime Personalakten sind zu beseitigen.

9. Lösung des Arbeitsverhältnisses. 1. Für alle Arbeitnehmer sind Kündigungsfristen einzuführen. 2. Bei etwaigen Entlassungen wegen Arbeitsmangel sind stets die zuerst Eingestellten zuerst zu entlassen.

10. Tarifverträge. Die programmatische Forderung über die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses soll durch örtliche, bezirkliche und Reichstarifverträge festgelegt werden, hierbei ist darauf zu achten, daß ein möglichst einheitliches Arbeitsrecht auf sozialem Gebiet geschaffen wird. Für die Übergangszeit sind die bestehenden besseren Verhältnisse aufrechtzuerhalten.

11. Arbeitsordnungen. 1. Die Wahl von Betriebsräten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern vertritt der Vertrauensmann des Verbandes die Stelle des Betriebsrates mit allen zustehenden Rechten.

2. Für gleichartige Betriebe wird ein Gesamtbetriebsrat gebildet. Für die Gesamtbetriebe der Gemeinden, des Reiches oder der Provinzen ist ein Generalbetriebsrat zu bilden, der die allgemeinen Angelegenheiten der Gesamtarbeiterschaft bei der obersten Behörde direkt vertritt.

3. Den Betriebsräten aller Betriebe des öffentlichen Rechtes sollen die gleichen Rechte zustehen wie den Betriebsräten der Privatindustrie.

4. Hierzu gehört in besonderen: a) Entsendung von Vertretern in den zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 70 des BRG). b) Anerkennung aller Anstalten, Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen Rechtes als Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken (§ 66 des BRG).

c) Das Recht der Einsichtnahme in alle Unterlagen, die über die finanzielle Gestaltung der Betriebe Auskunft geben (§§ 71 und 72 des BRG).

Der Absatz 5 wird Absatz 6. Der Betriebsrat hat weiter in besonderen mitzuwirken: Der Absatz 6 wird Absatz 7. Der Absatz 7 wird Absatz 8.

8. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitnehmern gesetzlich auf Grund des Tarifvertrages zustehenden Rechte für die selben wahrzunehmen und der Betriebsleitung gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einnehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit der Betriebsleitung ebenso wie das gemeinsame Interesse am guten Fortgang des Betriebes zu berücksichtigen. Die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe durch den Gewerbeaufsichtsbeamten hat der Betriebsrat zu unterstützen und wenn nötig zu veranlassen.

9. Beschwerden der Betriebsleitung oder der Arbeitnehmer über das Wirken des Betriebsrates entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Änderungsvorschläge zum Verbandsprogramm.

Der Verband als berufene Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe erstreckt die volle Verantwortung des Wirtschaftslebens und die Sozialisierung aller Einrichtungen, die der Förderung des Gemeinwohls dienen. Auch nach Erreichung dieser Ziele vertritt der Verband die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde, Reich und Staat sowie Provinz und Kreis.

1. Koalitionsrecht. Die Verbandsfunktionäre und die gesetzlichen Arbeitnehmervertreter sind von den Behörden als Vertreter der Arbeitnehmer anzuerkennen und zu Verhandlungen und Entscheidungen in allen Arbeitsverhältnisse betreffenden Fragen heranzuziehen.

Die Arbeitnehmer der ganz oder teilweise im Besitz der Gemeinden, Gemeindeverbände, des Reiches, der Bundesstaaten, der Provinzen, der Kreise und der Zweckverbände befindlichen Betriebe nehmen für sich das volle, uneingeschränkte Koalitions- und Streikrecht in Anspruch.

Der Schlichtung von Streitigkeiten und möglicher Vermeidung von Arbeitskämpfen dient der Ausbau des mit allen Rechtsgarantien ausgestatteten schiedsgerichtlichen Verfahrens.

3. Lohn. Die Festlegung der Arbeitslöhne erfolgt durch Abschluß von Verträgen zwischen den Gemeinde-, Reichs-, Staats-, Provinz- und Kreisbehörden oder deren Organisationen und der gewerkschaftlichen Organisation der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

1. Gemeinde, Reich und Staat sind verpflichtet, den Arbeitnehmern den auskömmlichen Lohn zu zahlen. Höhe, Art und Zahlung der Löhne sollen vorbildlich sein.

2. Die Grundlöhne sind innerhalb der gleichen Gruppe in gleicher Höhe festzusetzen mit gleichmäßigen Steigerungen nach dem Lebensalter. Alljährlich ist mindestens eine Lohnsteigerung festzusetzen bis zur Erreichung des Höchstlohnes nach spätestens drei Jahren.

4. Arbeitsarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wo sie unumgänglich nötig und durch Vereinbarung zwischen Organisation und Betriebsleitung zugelassen ist, sind die Arbeitszeiten vor Beginn der Arbeit zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsarbeiterrat zu vereinbaren.

5. Die Verwaltungen sind verpflichtet, die Arbeitnehmer voll zu beschäftigen. Bei unzureichender Arbeit ist die Zeit des Ausschusses zu entschädigen.

Bestimmungen für die Delegiertenwahl zum 9. Verbandstag

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 17 der „Gewerkschaft“ vom 28. April d. J., über den 9. Verbandstag in Magdeburg, veröffentlicht wir nachstehend die Bestimmungen über die Delegiertenwahl, das Wahlreglement und die Wahlkreis-einteilung. Die Bestimmungen über die Delegiertenwahl, das Wahlreglement, Stimmzettel und Wahlprotokolle werden den Filialvorständen in genügender Zahl zur Verteilung an die Mitglieder und Wahlkommissionen rechtzeitig vor Stattfinden der Wahl zugefandt.

Der Verbandsvorstand.

Für die Durchführung der Delegiertenwahl gelten nachfolgende Bestimmungen des Verbandsstatuts:

§ 39. 1. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines Wahlreglements und einer Wahlkreiseinteilung, die beide der Verbandsvorstand aufstellt. Für die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten wird ein 15wöchiger Beitrag pro Quartal zugrunde gelegt und sind Abrechnungen des vorletzten und vorvorletzten Quartals vor dem Verbandstag maßgebend.

2. Jeder Wahlkreis wählt für 1000 zahlende Mitglieder einen Delegierten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 1000 teilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 600 und mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Filialen mit 700 und mehr zahlenden Mitgliedern werden zu selbständigen Wahlkreisen bestimmt.

Erreicht die Gesamtmitgliedszahl des Verbandes über 300 000, so erhöht sich die Mitgliederzahl, für die ein Delegierter zu wählen ist, von 1000 auf 1500, die Bezugsziffer von 600 auf 1000, und zwar automatisch.

3. Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß kein Wahlkreis mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hier von sind die Filialen, welche mehr als 1000 zahlende Mitglieder haben.

4. Die Wahlen der Delegierten sind in allen Zahlstellen an drei vom Verbandsvorstand zu bestimmenden Tagen und nur in Wahlversammlungen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Da der Verbandstag im Monat August stattfindet, müssen zur Ermittlung der zu wählenden Delegiertenzahl unter Berücksichtigung der vorstehenden statutarischen Bestimmungen die Mitgliederzahlen der Filialabrechnungen des 4. Quartals 1921 und die des 1. Quartals 1922 zugrunde gelegt und von diesen Quartalen die Durchschnittsmittgliederziffern genommen werden, auf denen die Wahlkreiseinteilung aufgebaut ist.

Die Aufstellung der Kandidaten hat in den für diesen Zweck anzuberäumenden Versammlungen bzw. Konferenzen zu erfolgen. Die Namen der vorgeschlagenen Kollegen sind bis spätestens den 17. Juni d. J. dem Verbandsvorstand einzusenden.

Berspätet eingehende Wahlvorschläge können für den Druck der Stimmzettel nicht berücksichtigt werden.

Die Delegiertenwahl findet am 14., 15. und 16. Juli d. J. statt.

Einzelmitglieder wählen in der ihrem Wohnort nächstgelegenen Filiale.

Wahlreglement.

Die Wahlen werden nach der vom Verbandsvorstand getroffenen Wahlkreiseinteilung bzw. nach der von den großen Filialen erfolgten Bezirkseinteilung vollzogen.

Wahlkreise, die mehr als 5 Delegierte zu wählen haben, sind vom Filialvorstand derart in Wahlbezirke einzuteilen, daß Betriebe, auf die mindestens ein Delegierter entfällt, einen selbständigen Wahlkreis bilden, der seine Kandidaten selbständig aufstellt und wählt. Gleichartige Betriebe können zu einem Wahlbezirk zusammengelegt werden, insbesondere wenn sie schon bisher eine besondere Sektion

bilden. Der Rest der Mitglieder bildet einen Wahlkörper und wählt die auf ihn entfallende Zahl der Delegierten. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist ferner gemäß nach dem Grundsatz des § 20 Ziffer 2 des Verbandsstatuts zu verfahren.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Verbandsmitglied, das seine Verbandspflichten erfüllt hat und am Wahltag nicht länger als höchstens 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

Wählen kann ein Mitglied nur in dem Wahlkreis oder Wahlbezirk, dem es zugeteilt ist.

Gewählt werden können auch solche Mitglieder, die dem Wahlbezirk nicht angehören.

Um jedem Mitgliede Gelegenheit zur Ausübung seines Wahlrechts zu geben, ist die Abstimmung nicht in einer Mitgliederversammlung, sondern durch Urwahl vorzunehmen.

Für jede Filiale sind nach Größe und Ausdehnung derselben die Ortsteile eine Anzahl Wahllokale einzurichten und diese sowohl wie die Wahlzeit den Mitgliedern in der für Bekanntmachungen üblichen Art zur Kenntnis zu bringen. Die Wahlzeit ist so festzusetzen, daß sie mit dem Dienst der Mitglieder nicht kollidiert.

Selbständige Wahlbezirke der großen Filialen wählen in besonderen Wahllokalen.

Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Jedes Mitglied muß seine Stimme persönlich abgeben. Vertretung ist unzulässig. Die Urwahl dauert 8 Wochen mit seinen Beiträgen registriert, ist nicht wahlberechtigt.

Der Stimmzettel ist geschlossen, die Namen der Gewählten nach innen, einen Mitgliede der Wahlkommission zu übergeben, welches den Stimmzettel uneröffnet in die Urne zu stecken hat. Dem Stimmzettel dürfen nur solche Namen beifügt sein, wie die Liste zu wählen sind.

Unzulässig sind alle Stimmzettel, die

1. mehr Namen enthalten als Kandidaten zu wählen sind;
2. auf denen die Namen der Kandidaten unleserlich geschrieben oder so vermerkt sind, daß nicht zu erkennen ist, wer gemeint ist;

3. den Namen des abstimmenden Mitglieds enthalten;
4. einen anderen Zusatz zum Namen des Kandidaten tragen, als den Wohnort oder die Betriebszugehörigkeit.

Als Wahllegitimation dienen Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte. Die Wahlkommission prüft dieselben und vermerkt die vollständige Wahl durch Abstempelung des entsprechenden Feldes im Mitgliedsbuch bzw. am Rande der Mitgliedskarte.

Zur Leitung der Wahl ist seitens der Filialleitung für jedes Wahllokal eine Wahlkommission von drei Mitgliedern zu bilden, welche für ordnungsgemäßen Hergang der Wahl zu sorgen und die die Wahlhandlung ein Protokoll zu führen hat.

Jeder Wahlkommission ist ein Exemplar dieser Bestimmungen wie auch ein Wahlprotokoll auszubringen, damit sie in der Lage ist, sich selbst zu orientieren und stets Bescheid erteilen zu können.

Die Auszählung der Stimmzettel hat sofort nach Schluß der Wahl durch die Wahlkommission selbst zu erfolgen. Protokolle und Stimmzettel sind an die Filialleitung abzuliefern, welche sie an den Verbandsvorstand weiterleitet.

Als gewählt gelten der bzw. die Kandidaten, welche in ihrem Wahlkreis die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Die an Stimmenzahl nachfolgenden Kollegen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlergebnisse sind von den Filialen sofort einzuführen und müssen bis spätestens 20. Juli in den Händen des Verbandsvorstandes sein. Wahlprotokolle und Stimmzettel sind beizubehalten.

Wahlergebnisse, die erst nach dem 20. Juli beim Verbandsvorstand eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Wahlkreiseinteilung für den 9. Verbandstag in Magdeburg.

Wahlkreiseinteilung liegen die aus den Bilanzabrechnungen des 4. Quartals 1921 und die des 1. Quartals 1922 ermittelten Durchschnittsmittelgliederzahlen zugrunde.)

A. Selbständige Wahlkreise.

Bezirk	Wahlkreis	Durchschnittsgliederzahl	Zahl der Mitglieder	Bezirk	Wahlkreis	Durchschnittsgliederzahl	Zahl der Mitglieder	Bezirk	Wahlkreis	Durchschnittsgliederzahl	Zahl der Mitglieder																
Magdeburg	Magdeburg	1092	21	Erfurt	Erfurt	608	1	Adin-Bonn	Adin-Bonn	685	6																
	Berlin	5183	22		Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	1308		1	Rönnigberg	Rönnigberg	1640	4														
	Freiburg	1027	1		Frankfurt a. M. - Stadt	Frankfurt a. M. - Stadt	7190		8	Reg. Danzig	Reg. Danzig	5080	5														
	Worms	765	1		Frankfurt a. M. - Land	Frankfurt a. M. - Land	888		1	Reg. Leipzig	Reg. Leipzig	1811	2														
	Worms	970	1		Offenbach	Offenbach	871		1	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul	1066	1														
	Worms	845	1		Braunfels	Braunfels	901		1	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul	2519	3														
	Worms	1181	1		Halle	Halle	790		1	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul	1745	3														
	Worms	7644	8		Halle	Halle	837		1	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul	1884	3														
	Worms	778	1		Halle	Halle	2240		23	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul	1941	1														
	Worms	648	1		Halle	Halle	846		1	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul	868	1														
Halle	Halle	7850	7	Hannover	Hannover	878	8	Hannover	Hannover	1128	1																
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1	Hannover	Hannover	3071	3														
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1		Hannover	Hannover	1364	1													
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1			Hannover	Hannover	1364	1												
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1				Hannover	Hannover	1364	1											
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1					Hannover	Hannover	1364	1										
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1						Hannover	Hannover	1364	1									
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1							Hannover	Hannover	1364	1								
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1								Hannover	Hannover	1364	1							
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1									Hannover	Hannover	1364	1						
Hannover	Hannover	1414	1	Hannover	Hannover	1080	1	Hannover	Hannover										1080	1							
	Hannover	980	1		Hannover	Hannover	1080		1	Hannover									Hannover	1080	1						
	Hannover	980	1			Hannover	Hannover		1080		1								Hannover	Hannover	1080	1					
	Hannover	980	1				Hannover		Hannover		1080	1								Hannover	Hannover	1080	1				
	Hannover	980	1						Hannover		Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080	1			
	Hannover	980	1								Hannover	Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080	1		
	Hannover	980	1									Hannover	Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080	1	
	Hannover	980	1										Hannover	Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080	1
	Hannover	980	1											Hannover	Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080
	Hannover	980	1												Hannover	Hannover	1080	1								Hannover	Hannover
Zusammen: A. Selbständige Wahlkreise 18981 192																											

B. Zusammengefasste Wahlkreise.

Bezirk	Wahlkreis	Durchschnittsgliederzahl	Zahl der Mitglieder	Der Wahlkreis umfasst folgende Glieder	Bezirk	Wahlkreis	Durchschnittsgliederzahl	Zahl der Mitglieder	Der Wahlkreis umfasst folgende Glieder	Bezirk	Wahlkreis	Durchschnittsgliederzahl	Zahl der Mitglieder																										
Magdeburg	Magdeburg	1092	21	Erfurt	Erfurt	608	1	Adin-Bonn	Adin-Bonn	685	6	Hannover	Hannover	1080	1																								
	Berlin	5183	22		Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	1308		1	Rönnigberg	Rönnigberg		1640	4	Hannover	Hannover	1080	1																					
	Freiburg	1027	1		Frankfurt a. M. - Stadt	Frankfurt a. M. - Stadt	7190		8	Reg. Danzig	Reg. Danzig		5080	5		Hannover	Hannover	1080	1																				
	Worms	765	1		Frankfurt a. M. - Land	Frankfurt a. M. - Land	888		1	Reg. Leipzig	Reg. Leipzig		1811	2			Hannover	Hannover	1080	1																			
	Worms	970	1		Offenbach	Offenbach	871		1	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul		1066	1				Hannover	Hannover	1080	1																		
	Worms	845	1		Braunfels	Braunfels	901		1	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul		2519	3					Hannover	Hannover	1080	1																	
	Worms	1181	1		Halle	Halle	790		1	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul		1745	3						Hannover	Hannover	1080	1																
	Worms	7644	8		Halle	Halle	837		1	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul		1884	3							Hannover	Hannover	1080	1															
	Worms	778	1		Halle	Halle	2240		23	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul		1941	1								Hannover	Hannover	1080	1														
	Worms	648	1		Halle	Halle	846		1	Reg. Radebeul	Reg. Radebeul		868	1									Hannover	Hannover	1080	1													
Halle	Halle	7850	7	Hannover	Hannover	878	8	Hannover	Hannover	1128	1	Hannover	Hannover	3071										3															
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1	Hannover	Hannover		1364	1	Hannover									Hannover	1364	1													
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1		Hannover		Hannover	1364		1								Hannover	Hannover	1364	1												
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1				Hannover	Hannover		1364	1								Hannover	Hannover	1364	1											
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1					Hannover		Hannover	1364	1								Hannover	Hannover	1364	1										
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1							Hannover	Hannover	1364	1								Hannover	Hannover	1364	1									
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1								Hannover	Hannover	1364	1								Hannover	Hannover	1364	1								
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1									Hannover	Hannover	1364	1								Hannover	Hannover	1364	1							
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1										Hannover	Hannover	1364	1								Hannover	Hannover	1364	1						
	Halle	927	1		Hannover	Hannover	1364		1											Hannover	Hannover	1364	1								Hannover	Hannover	1364	1					
Hannover	Hannover	1414	1	Hannover	Hannover	1080	1	Hannover	Hannover			1080									1	Hannover	Hannover									1080	1						
	Hannover	980	1		Hannover	Hannover	1080		1	Hannover		Hannover			1080						1		Hannover									Hannover	1080	1					
	Hannover	980	1			Hannover	Hannover		1080		1	Hannover			Hannover						1080			1								Hannover	Hannover	1080	1				
	Hannover	980	1				Hannover		Hannover		1080		1		Hannover						Hannover			1080	1								Hannover	Hannover	1080	1			
	Hannover	980	1						Hannover		Hannover		1080	1							Hannover			Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080	1		
	Hannover	980	1								Hannover		Hannover	1080		1								Hannover	Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080	1	
	Hannover	980	1										Hannover	Hannover		1080	1								Hannover	Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080	1
	Hannover	980	1											Hannover		Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080
	Hannover	980	1													Hannover	Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080	1								Hannover	Hannover
	Hannover	980	1														Hannover	Hannover	1080	1								Hannover	Hannover	1080	1								Hannover
Zusammen: B. Zusammengefasste Wahlkreise 18981 192																																							

Lohnbewegung im Bereiche des Bezirks- Arbeitgeberverbandes des Freistaates Hessen und der angrenzenden Gebiete.

Rach der am 15. März 1922 erfolgten Kündigung unseres Bezirkslohntarifs nahm am 18. Mai 1922 in der Bezirkskonferenz in Darmstadt die Mitgliedschaft zu der Lohnforderung Stellung. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, einen Zuschlag von 3 Mk. pro Stunde zu verlangen. Außerdem sollte die Hausstandszulage von 30 auf 50 Pf. pro Stunde erhöht werden. Diese Forderung wurde am 20. März 1922 dem Bezirksarbeitgeberverband überreicht. Bei den Lohnverhandlungen am 28. März in Mainz konnte eine Einigung mit dem Bezirksarbeitgeberverband nicht herbeigeführt werden. Das Angebot der Arbeitgeber ging darauf hinaus, unter Berücksichtigung der Gleichstellung mit den Löhnen der Reichsarbeiter den Grundlohn wenig zu erhöhen, dafür aber die Familien- und Kinderzulagen stärker aufzubessern. Daß die Arbeiterschaft ein solches Ergebnis ablehnen würde, war klar. Die Anrufung der Bezirkschiedsstelle, die wir diesmal umgehen wollten, war also doch notwendig geworden. Besondere Schwierigkeiten verursachte die Zusammenfassung der Bezirkschiedsstelle, zumal die Arbeiterschaft uns um vorzeitige Besetzung der Stelle, deren „Unparteilichkeit“ wir zur Sache kannten. Nachdem auch hierüber eine Einigung erzielt worden war, tagte die Bezirkschiedsstelle am 5. April 1922 unter dem Vorsitz des Oberregierungsrats Weber vom RhdL in Darmstadt. Es war der alte Kampf, der dort ausgefochten wurde. Auf der einen Seite immer wieder und immer stärker der Wunsch auf Gleichstellung mit den Reichsarbeiterlöhnen, und auf der anderen Seite der Wunsch: Anpassung an die vorherrschenden Reichslohne. Nach sechsstündiger Verhandlung erfolgte der Beschluß, der für die erste Hälfte des Monats April eine durchschnittliche Erhöhung von 1,70 Mk. pro Stunde bringt (30 Pf. mehr für die Reichsarbeiterlöhne) und für die zweite Hälfte des Monats April eine weitere Erhöhung dieser Löhne um 1 Mk. pro Stunde (30 Pf. pro Stunde über die Reichsarbeiterlöhne). Außerdem wurden die Kinderzulage von 50 auf 70 Pf. und die Hausstandszulage von 30 auf 60 Pf. pro Stunde erhöht. Die Löhne der Weibchen und Lehrlinge sind dieselben wie beim Reich. Zu den Löhnen kommt im besetzten Gebiet wie seither die inzwischen erhöhte Befahrungszulage.

Die neuen Vereinbarungen lauten:

IV. Nachtrag zum Bezirkslohntarif vom 21. September 1921, abgeschlossen am 12. April 1922.

1. Mit Wirkung vom Beginn der ersten Lohnwoche im Monat April 1922 ab werden die Tariflöhne festgesetzt wie folgt:

Normalstundenlohn (Höchstlöhne)

Grupp.	A	B	C	D	E
Gruppe I	12,70	12,20	11,70	11,20	10,70
„ II	12,15	11,65	11,15	10,65	10,15
„ III	11,75	11,25	10,75	10,25	9,75
„ IV	9,20	8,80	8,40	8,—	7,60
„ V	8,80	8,40	8,—	7,60	7,20

Anmerkungen: a) Zu den oben angeführten Normal-Reichsarbeiterlöhnen tritt für die männlichen über 20 Jahre alten Arbeiter in allen Ortsklassen und Lohngruppen für die ersten beiden Lohnwochen im Monat April ein Zuschlag von 30 Pf. pro Stunde, für die beiden darauffolgenden Lohnwochen ein solcher von 1,30 Mk. pro Stunde (statt 0,30 Mk.). — b) Die Ortsklasseneinteilung ist die gleiche wie für die Reichsarbeiter. — c) Die Lohngruppen der männlichen Arbeiter entsprechen der Gruppeneinteilung III—V—VII des Reichs. — d) Vorarbeiter, Obleute, Obermaschinen usw. erhalten 5 Proz. des Stundenlohnes mehr wie die anderen Arbeiter ihrer Berufsgruppe. — e) Vorstehende Löhne werden für alle mindestens 20 Jahre alten Arbeiter nach 5 Jahren von der Einstellung ab erreicht; im 1. Dienstjahre werden pro Stunde 30 Pf., im 2. 24 Pf., im 3. 18 Pf., im 4. 12 Pf. und im 5. 6 Pf. weniger als obige Höchstlöhne plus der unter a) genannten Zuschläge bezahlt. Arbeiter unter 20 Jahren erhalten für jedes Jahr des Altersunterschiedes einen um 10 Proz. geringeren Stundenlohn als die Anfangslöhne betragen. — f) Zu vorstehenden Löhnen treten für alle männlichen über 20 Jahre alten Arbeiter pro Stunde die Reichsübererzeugungszuschläge in Höhe von 1,75 Mk. in Offenbach; 1,00 Mk. in Darmstadt; 0,80 Mk. in Biebrich, Gonsenheim, Mainz, Wiesbaden und Worms; 0,70 Mk. in Lampertshelm; 0,40 in Bensheim. Arbeiterinnen erhalten 1/2 dieser Uebererzeugungszuschläge; bei der Berechnung dieser Beträge sind überstehende Pfennigbeträge auf 5 Pf. aufzurunden. — g) Auf Grund obiger Bestimmungen ergeben sich für die einzelnen Orte folgende tatsächlichen Höchststundenlöhne:

Lohngruppe	I		II		III		IV		V	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Offenbach	14,75	15,75	14,20	15,20	13,80	14,80	10,55	10,55	10,15	10,15
Darmstadt	14,—	15,—	13,45	14,45	13,05	14,05	9,95	9,95	9,55	9,55
Biebrich										
Gonsenheim	13,80	14,80	13,25	14,25	12,85	13,85	9,80	9,80	9,40	9,40
Wiesbaden										
Worms	13,25	14,25	12,65	13,65	12,25	13,25	9,25	9,25	8,85	8,85
Lampertshelm	13,—	14,—	12,45	13,45	12,05	13,05	9,20	9,20	8,80	8,80
Bensheim	12,90	13,90	12,35	13,35	11,95	12,95	9,10	9,10	8,70	8,70
Wiesbaden										
Wiesbaden	12,50	13,50	11,95	12,95	11,55	12,55	8,90	8,90	8,50	8,50
Bangon										

a-Löhne in den beiden ersten Lohnwochen im April 1922. b-Löhne in den beiden letzten Lohnwochen im April 1922. — Die Lehrlingslöhne sind dieselben wie beim Reich.

II. Zu den Stundenlöhnen tritt bei männlichen Arbeitern in allen Ortsklassen eine monatliche Kinderzulage von 145 Mk. (wöchentlich 33,60 Mk.) für jedes unterhaltungsberechtigte Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftigen Beruf ausüben oder in der Ausbildung für einen künftigen Beruf körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind. Wenn die Kinder ein eigenes Einkommen von mehr als 4000 Mk. jährlich haben, wird die Kinderzulage um den Betrag gekürzt, um den das Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 Mk. übersteigt. Arbeiterinnen erhalten die Kinderzulage in gleicher Höhe, und zwar für die Kinder, für die kein unterhaltspflichtiger Vater vorhanden ist.

III. Verheiratete, Witwer, Witwen und Geschiedene erhalten, wenn sie einem eigenen Hausstand vorstehen, eine Hausstandszulage von 52 Mk. für die beiden ersten Lohnwochen im Monat April (0,50 Mk. die Stunde) und 62,40 Mk. für die beiden darauffolgenden Lohnwochen (0,60 Mk. die Stunde). — Die Hausstandszulage ist zu gewähren: a) an alle verheirateten Arbeiter, b) an solche verheiratete Gewerkschaften (d. h. verheiratete Arbeiter, die auf Grund entweder gesetzlicher oder moralischer Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen überwiegend aufzukommen haben, ferner an solche ledigen Arbeiter, die einen eigenen Hausstand besitzen. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Arbeiter eine eigene Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Gerätausrüstung und Kochgelegenheit besitzt. Arbeiterinnen, deren Ehegatten berufliches Einkommen beziehen, erhalten die Hausstandszulage nicht.

IV. Die Abzüge am Lohn für Steuer, Invaliden-, Kranken-, Fürsorge- und Ruhegeldbeiträge sind die gesetzlichen bzw. vertraglichen.

V. Die Gewährung einer Befahrungszulage (Wirtschaftsbeiträge) an die Arbeiter in den besetzten Gebieten erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Die Kreisverbände zahlen ab 1. April 1922 die dergeligen Normalstundenlöhne der Reichsarbeiter in allen Ortsklassen und Lohngruppen zuzüglich der unter II und III genannten Zulagen.

VII. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bezirkslohntarifs vom 21. September 1921 in Kraft.

Wenn auch das Resultat des Schiedspruches, das nunmehr von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite angenommen worden ist, nicht allzu glänzend ist, so haben wir doch unter Aufrechnung der Erhöhungen der Hausstands- und Kinderzulagen eine wesentliche Steigerung der Löhne erreicht (gegenüber den Löhnen im Januar-Februar d. J. bis zu 53 Proz.). Daß diese Löhne, die um 0,30 Mk. bzw. 1,30 Mk. über die Reichslohne hinausgehen, noch nicht der Leistung entsprechen, dürfte in Anbetracht der geradezu rasenden Geldentwertung selbst den Arbeitgebern begreiflich sein. Trotzdem brauchen diese Löhne einen Vergleich mit der Industrie nicht zu scheuen. Wenn alle Kollegen aber weiter rege mitarbeiten in der Organisation, werden und müssen wir vorwärts kommen. **F u n k t e.**

Reichs- und Staatsarbeiter

Frauenzuschlag für Arbeiter. I. In Ergänzung der Biffer 2 meines Rundschreibens vom 5. April 1922 — I B 10 529 — beehre ich mich mitzuteilen, daß hinsichtlich der Gewährung des Frauenzuschlags wie folgt zu verfahren ist: 1. Den vollbeschäftigten Arbeiterinnen, die verheiratet und zum Teil ihrer Frau verpflichtet sind, ist vom 1. April 1922 ab ein Frauenzuschlag von 1 Mk. für die Arbeitsstunde oder von 48 Mk. für die Arbeitswoche oder von 208 Mk. für den Monat zu gewähren. Der gleiche Zuschlag ist auch den Witwen zu zahlen, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach den Bestimmungen des Tarifvertrages Kinderzuschlag zu zahlen ist. Für Ueberstunden ist der Frauenzuschlag nicht zahlbar. 2. Im Falle der Erkrankung des Ehemannes erhält dieser den Frauenzuschlag in

voller Höhe so lange weitergezahlt, als nach den tariflichen Bestimmungen Lohn oder Krankengeldzuschuß zusteht, auch wenn der Krankengeldzuschuß weniger als 100 Proz. z. B. nur 70 Proz. beträgt. 3. Der Frauenzuschlag wird nicht gewährt, wenn die Ehefrau als Beamtin, Vertragsangestellte oder vollbeschäftigte Arbeiterin im Dienste des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft Gehalt (Lohn) bezieht. 4. Einem geschiedenen Arbeiter steht der Frauenzuschlag auch dann nicht zu, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner geschiedenen Frau zu sorgen. 5. Stirbt die unterhaltungsberechtigte Ehefrau, so erhält der Arbeiter den Frauenzuschlag noch für den ganzen Sterbemonat oder, sofern er vor Monatsende aus dem Reichsdienst ausscheidet, bis zum Tage des Ausscheidens. 11. Hinsichtlich der Bestimmungen zum Ziffer 3 (Kinderzuschläge) des vorbezeichneten Rundschreibens vom 5. April d. J. — I B 10 529 — wird gleichzeitig bemerkt, daß der Kinderzuschlag für nicht vollbeschäftigte Arbeiter (vgl. § 19 Ziffer 3 der Tarifverträge vom 31. Mai 1921 und vom 1. Juni 1921 bzw. der Ergänzungsabkommen vom 2. und 3. November 1921) vom 1. April 1922 ab ebenfalls 1 Mk. für die geleistete Arbeitsstunde beträgt. J. M.: gez. Süßmann.

Die Frauenzulage der Diätare. Zahlreiche Anfragen aus Mitteldeutschland sowie die ergangenen unklaren Erlasse und Verfügungen lassen darauf schließen, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob den außerplanmäßigen Beamten (Diätaren) die Frauenzulage von 2500 Mk. ab 1. April 1922 voll oder nur teilweise gewährt wird. Nach eingehenden Erkundigungen beim Reichstag sowie beim Reichsfinanzministerium wird unsere Auffassung bestätigt, wonach die Frauenzulage allen verheirateten plan- und außerplanmäßigen Beamten sowie den Witwern mit selbständigen Haushaltungen ungetürzt zusteht. Die erforderliche Ergänzung des Reichsbefolgungsgesetzes sieht eine dementsprechende Änderung des § 17 vor. Eine andere Regelung war schon deshalb ausgeschlossen, weil die Frauenzulage, 18 Mk. täglich, auch allen verheirateten Wohnpflanzern ungetürzt gewährt wird.

Neuregelung der Befähigungszulage. Am 24. April wurde im Reichsfinanzministerium zwischen den Spitzenorganisationen und den Vertretern der Behörde über die Erhöhung der Befähigungszulagen verhandelt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Reichsfinanzministers kam folgendes Verhandlungsergebnis zustande:

Ortsklasse	bis 31. 12. 21		mehr ab 1. 1. 22	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
A	225,—	225,—	450,—	—
B	190,—	190,—	370,—	—
C	135,—	155,—	290,—	—
D	135,—	155,—	290,—	—
E	135,—	155,—	290,—	—

Maßgebend für die Höhe der Zulagen ist das Reichs-Ortsklassenverzeichnis. Die Zulage tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1922 für Reichsbeamte und Arbeiter vom vollendeten 18. Lebensjahre ein. Jugendliche Arbeiter vom 17. bis 18. Lebensjahre erhalten 50 Proz. Arbeiterinnen 75 Proz. der männlichen Zulagen. Die Nachzahlung soll mit Beschleunigung erfolgen.

Landstraßenwärter

Bielefeld. Die Landstraßenwärter des Landkreises Bielefeld nahmen am 23. April Stellung zu dem letzten Lohnabkommen. Kollege Reuter von der Ortsverwaltung Bielefeld berichtete eingehend über die Verhandlungen mit dem Vertreter des Kreis Ausschusses und legte auch die Beweggründe zu der Neuschaffung der Ortsklassen dar. Allgemein wurde dem Abkommen zugestimmt, doch kam zum Ausdruck, daß in den 3 Ortsklassen immerhin noch Härten vorhanden seien, die von den einzelnen Kollegen unangenehm empfunden würden. Bei den kommenden Verhandlungen soll versucht werden, diese abzustellen. Die Löhne betragen somit ab 1. April 1922 in Ortsklasse I: 10 Mk., in Ortsklasse II: 9,75 Mk., in Ortsklasse III: 9,50 Mk. Dann befachte sich die Versammlung mit der gegenwärtigen Teuerung und beschloß, dem Kreis Ausschuss zum 1. Mai eine Forderung von 3 Mk. pro Stunde zu führen und unter allen Umständen dahin zu wirken, daß diese Forderung zur Geltung kommt, da es den Wegewärtern nicht mehr möglich ist, auch nur einigermaßen mit vorstehenden Löhnen auszukommen. — Unter Verschiedenes wurde zu der kommenden Beitragserhöhung Stellung genommen. Die Vorschläge der Ortsverwaltung, die Beiträge entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu erhöhen, wurden einstimmig angenommen. Die Kollegen Wegewärter haben erklärt, daß nur die Geschlossenheit Vorteile bringen kann und dementsprechend werden sie auch fernerhin handeln.

Kreise Northheim und Uslar. Sonntag, den 7. Mai, nachmittags 3 Uhr, Versammlung aller Landstraßenwärter und Chauffeurarbeiter im Felsenkeller zu Worigen. Bekanntgabe der Tarifverhandlungen vom 25. April.

Aus unserer Bewegung

Befehltes Rheinland. In der am 11. April 1922 stattgefundenen Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband wurden folgende Punkte ab 15. April d. J. vereinbart:

Bohngrube	Ortsklasse			
	A I	A II	B	C
I	17,45—17,65	17,17—17,87	16,49—16,69	16,64—16,94
II	16,65—16,85	16,88—16,58	15,71—15,91	14,87—15,07
III	16,85—16,65	16,10—16,40	15,44—15,74	14,68—14,98
IV	16,15—16,45	15,91—16,21	15,26—15,56	14,47—14,77
V	9,55—9,85	9,98—9,68	8,85—9,15	8,24—8,54

Dazu Hausstandsgeld von 4,75 Mk. für den Arbeitstag und Kindergeld von 6 Mk. für den Arbeitstag und das Kind. Für die Zeit vom 1. bis 15. April 1922 wird für alle über 20 Jahre alten Arbeiter 150 Mk., für Frauen und jugendliche Arbeiter 75 Mk. gezahlt. Diese Lohnsätze sind am 15. April zum 15. Mai wieder kündigt worden.

Lohnbewegung der Nahstädte Kreuznach, Alrn, Oberheim, Jbar. Am 20. März erfolgte die Kündigung der gemeinsamen Uebermittlung einer Lohnforderung von 3 Mk. pro Stunde für die vier Nahstädten abgeschlossenen Lohnvertrag unter gleichzeitiger Uebermittlung einer Lohnforderung von 3 Mk. pro Stunde für die vier Lohnklassen. Bei der Lohnverhandlung am 7. April in Kreuznach haben wir nach kurzer und äußerst sachlicher Verhandlung folgende Lohnzulagen herausgeholt: Für Handwerker 3,45 Mk., Angelernte 3,25 Mk., Ungelernte 3 Mk. (Vollerwerbsfähige), Unangelernte 2,35 Mk. (Mindererwerbsfähige), Frauen 1,75 Mk. pro Stunde, so wie sich ab 1. April 1922 folgende Stundenlöhne in den vier genannten Städten ergeben: Für Handwerker 13 Mk., Angelernte 12,35 Mk., Ungelernte (Vollerwerbsfähige) 11,75 Mk., Ungelernte (Mindererwerbsfähige) 10 Mk., Frauen 7,50 Mk. pro Stunde. Zu diesen Löhnen kommt wie bisher die erhöhte Befähigungszulage sowie die Kinderzulage von 50 Pf. pro Kind und Stunde. Wenn auch die Löhne noch nicht der ungeheuren immer noch steigenden Teuerung genügen, so sind wir doch wieder ein erhebliches Stück vorwärts gekommen. Um zu jeder Zeit wieder in neue Lohnverhandlungen treten zu können, haben wir dieses Mal eine Kündigungsklausel in die Lohnvertrag aufgenommen. Es wird Aufgabe aller Kollegen sein, die rege Mitarbeit an allen gewerkschaftlichen Dingen bereits schon die Vorarbeiten für die kommenden Bewegungen zu treffen.

Lübeck. Am 22. März leitete die Ortsverwaltung auf Grund der eingetretenen Teuerung eine Lohnbewegung ein. Es galt die Lohnsätze zu erhöhen und eine alte Forderung der Kollegen, die über 24 Jahre alten Arbeiter im Lohn gleichzustellen, durchzusetzen. Überall das Bestreben vorherrschend, den Reichsarbeiterlohn als Normallohn auch auf die Gemeindegewerkschaften zu übertragen. Die Reichsregierung sind weiter in Orten mit besonders Teuerung der Lebenshaltung, wie Lübeck, die Station einer Privatbahngesellschaft eisenbahnstation ist, sondern die Station einer Privatbahngesellschaft ist es bei Festlegung der Orte mit Ueberzeugungszulagen nicht berücksichtigt worden. Calwer berechnet für Lübeck in seinen Entwürfen für Februar 12 Mk. mehr gegenüber Bremen und 28 Mk. mehr gegenüber Hamburg an Unterhaltungskosten, demnach wäre es höchste Zeit, daß die Kollegen Reichsarbeiter in den Gehältern Ueberzeugungszulagen gesetzt werden und somit die Basis erschaffen wird, weiterzukommen. Der Senat beabsichtigte eine Umwälzung unseres bisherigen Lohnes in Grundlohn und Teuerungszulage. Dem mußte entgegengetreten werden, wenn nicht Sicherheit gegeben würde, daß unsere alten Kollegen nicht im Ruhestand zurückgelassen würden. Trotz vieler Schwierigkeiten kam nach zweimaliger Verhandlung folgendes zustande: Ab 1. April wird der Lohn für Angelernte von 11,50 auf 13,90 Mk., für Ungelernte von 11,— auf 13,10 Mk. festgelegt. Die Lohnsätze gelten für Arbeiter über 24 Jahre. Die Sätze vermindern sich mit jedem Lebensjahr um 20 Pf. bis zum 18. und 19. Lebensjahr, wo ein Abzug von 1,20 Mk. gegenüber dem über 24jährigen erfolgt. Verheiratete erhalten zu den obigen Sätzen eine Frauenzulage von 1 Mk. pro Stunde; weiter ist das Kindergeld von 60 Pf. auf 1 Mk. pro Kind und Stunde heraufgesetzt worden. Auf Grundrechnung von Ueberstunden usw. wird der Gesamtbetrag außer festgelegten Zulagen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Ruhegeldes gelten 70 Proz. des Lohnes als Grundlohn. Die Senatsentwürfe gab die Erläuterung ab, im Plenum des Senats dafür zu sorgen, daß die gleichen Teuerungszulagen, die den pensionierten Beamten ausbezahlt werden, auch den Ruhegeldempfängern in Anlauf gebracht werden sollen. Bei Festlegung der Frauenzulage ist nicht, den Grundlohn durchzubringen, daß ¼ des Männerlohnes der jeweiligen Lohngruppe der Frauenlohn sein soll. Bei Witwen soll eine soziale Zulage von 1 Mk. pro Stunde zu den jeweiligen Sätzen hinzukommen. Dies sollte allen ein Ansporn sein, noch mehr für die Einheit der Organisation zu streben.

Aus den deutschen Gewerkschaften

2. Konferenz zur Besprechung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit. Am 17. und 18. Juni d. J., also zwei Tage vor dem Gewerkschaftstages, wird in Leipzig eine Konferenz stattfinden, die sich mit folgender Tagesordnung zu beschäftigen hat: 1. Bericht der Jugendsekretariate. (Wasske.) 2. Das Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit (Dr. Löwenberg.) 3. Musterfahrungen gewerkschaftliche Jugendarbeit. (Siegle.) 4. Die Neugestaltung des Wahlrechts und die notwendigen Änderungen der Gewerkschaftsverordnungen. (Meißner.) 5. a) Lehrgewerkschaften. (Ang. Fröhlich.) b) Die örtliche Jugendarbeit der Gewerkschaften. (Wübeling, Frankfurt a. M.) — Zu dieser Konferenz sind alle Verbände des DGB, sowie Ortsverwaltungen einzelner Verbände, soweit sie für die Jugendarbeit besondere Einrichtungen geschaffen haben, können an dieser Konferenz Vertreter entsenden. Die Kostentragung erfolgt in jedem Falle durch die Organisation, die Verantwortlich ist. Die Anmeldung der Delegierten soll bis zum 15. Mai dem Vorstand des DGB, Berlin SO. 18, Engelauer 24, erfolgen. Ebenfalls sind Vorschläge zur Tagesordnung bis zum gleichen Zeitpunkt einzureichen.

Der Deutsche Beamtenbund hielt vom 6. bis 8. April in Berlin seinen dritten Landeskongress ab. Er war auf Antrag der Reichsgewerkschaft der Eisenbahnbeamten und -anwärter einberufen worden, um die Meinung zu bringen über die Stellung des Bundes zum Beamtenbund und zu den Gewerkschaften. Dem rechten Flügel des Bundes (in der Hauptsache vom Bayerischen Beamtenbund und -anwärterverband gebildet) ist die ablehnende Haltung des Bundes zu rühmend. Er möchte am liebsten die Haltung des Bundes als „gute alte Zeit“ des Vorwärters beurteilen. Dem Geist dieses Flügels erkennt man an ihm an den Ausstellungen der „Bayerischen Verkehrsblätter“, die dem DGB den Bamberger Verkehrsbeamtenvereins, einer Unterorganisation des Bayerischen Beamtenbundes:

Der norddeutsche Beamte ist von einem neuen Geiste erfüllt worden, der den gewerkschaftlichen Geist. Was bei den Arbeitermassen, geführt durch tüchtige Männer, die jetzt eine neue Rolle spielen, wegen der gleichzeitigen wirtschaftspolitischen Bestrebungen vollkommen begrifflich ist, nämlich die Durchsetzung einer sozialen Reformpolitik, das glaubt ein Beamtenführer ebenfalls für sich in Anspruch nehmen zu müssen. Dem selbstbewußten Beamten ist es um Geld, seit dem Jahre 1919 in den Reichsamtspolizeien nichts als „Gewerkschaft“, „Reaktionärsgeist“, „Gewerkschaftsgeist“, „Geist“ zu vernehmen. Der gute, alte (1) Beamtenführer mag die neuen Formen, die nichts war als eine selbstverständliche Fortentwicklung zum bloßen Arbeitnehmerschutz innerhalb großer Tarifgemeinschaften, weichen. Der erste Schritt zur Aufgabe des Berufsbeamten war vollzogen! ... Wir aber fragen: Wie lange noch kann die derzeitige Beamten, die trotz allem immer noch sich an der Beherrschung des Beamtenbundes hängen, nicht alle Veranlassung, ihre Beamten, die in unerschütterlicher Nachbarschaft der Arbeitergewerkschaften, die in demokratischer Eilfertigkeit an der Verankerung der eigenen Staatsidee arbeiten, abzuweichen? Und wenn nicht mit Hilfe, sondern mit aller Teufelkraft?

Der linke Flügel des Beamtenbundes, insbesondere von dem Vorsitzenden der Reichsgewerkschaft der Eisenbahner Henne geführt, verlangt hingegen Kampfstellung des Bundes und Streikrecht für die Beamten. Allerdings wird auch im alleräußersten Falle angegeben, daß ein Beamtenstreik nur im alleräußersten Falle angeordnet werden darf, wenn alle anderen Mittel vergeblich waren und es sich wirklich um eine Notlage handelt. Diese Richtung im Deutschen Beamtenbund befindet sich also in Übereinstimmung mit der Stellung unserer „Gewerkschaftlichen Beamtenzentrale“ zum Beamtenstreik, wie u. a. ihr (auch in Nr. 14 der „Gewerkschaft“ abgedruckt) Aufsatz beweist. Der linke Flügel des Deutschen Beamtenbundes vertritt weiterhin die Notwendigkeit eines engen Zusammenwirkens zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern, da nur auf diese Weise die Wirtschaftspolitik beeinflusst werden kann. Diese Einheit, die leider bei dem größeren Teil der Beamtenchaft vermissbar ist, erklärt sich dadurch, daß die Verkehrsbeamten, die in händiger Verbindung mit der Arbeiterchaft stehen, den Hauptteil dieses linken Flügels bilden. Durch die Reden der Eisenbahn- und Postbeamten auf dem Bundeskongress ging dieser Gedanke wie ein roter Faden hindurch, während von den Rednern der Rechten immer wieder der Gegensatz zwischen Beamten und Arbeitern betont und hervorgehoben wurde, daß der Deutsche Beamtenbund die Befolgsungsverordnungen zusammen mit den übrigen Spitzenverbänden geführt hat. Die Mitte des Beamtenbundes wird geführt von dem Bundesvorsitzenden Flügel. Er ging in seiner Programmarede davon aus, daß nach der Reichsverfassung die Beamten in Ausübung ihres Berufs Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei sind, und infolgedessen allen Parteien und allen Klassen gleich objektiv zu stehen haben. Daraus folgert er, daß die Beamten das Vertrauen der Gesamtheit zu ihrer Unparteilichkeit erleichtern, wenn sie auch ihre Berufsorganisation auf parteipolitisch neutralen Grundlage errichten. Das Programm Flügels ist also auch in bezug

auf den DGB ein vollkommenes „Neutralitäts“-Programm. Zur Frage des Beamtenstreiks sagte Flügel:

„Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein deutscher Beamter — er möchte denn politisch oder sonst völlig verrannt sein — die furchtbare Waffe des Beamtenstreiks anders anzuwenden wissen als im Zustand äußerster Notwehr. ... Wer von der Waffe des Beamtenstreiks Gebrauch machen will, soll sich der Konsequenzen seines Tuns voll bewußt sein. Jeder Beamtenstreik birgt die Gefahr des Verlustes der Beamtengrundrechte in sich. Ein Beamtenstreik ist besonders verhängnisvoll in einem demokratischen Staatswesen, denn er bedeutet die Aufhebung einer Grundrecht gegen die Volksmehrheit und damit eine Verneinung der Staatsidee. ... Daß Beamte als letztes Mittel zum Streik greifen, scheint mir nur möglich bei ernstlicher Bedrohung ihrer verfassungsmäßigen Grundrechte und bei ernstlicher Gefährdung ihrer Existenzmöglichkeit.“

Wegen dieser unklaren Worte zur Rede gestellte, ergänzte er sie dann am zweiten Verhandlungstage folgendermaßen:

„Ich lehne den Lohnstreik nach wie vor ab. Der Lohnstreik ist mit der Stellung der Beamten im Volk und zum Volk unvereinbar.“

Wenn der Streik eine Verneinung der Staatsidee ist, wie Flügel behauptet, dann muß man ihn grundsätzlich ablehnen; da handeln die süddeutschen Verbände nur konsequent. Denn auch ein Streik bei Bedrohung der verfassungsmäßigen Grundrechte oder ein Existenzstreik, wie Flügel ihn aufstellt, wäre, wenn die entsprechenden Beschlüsse verfassungsgemäß zustande kommen, eine Verneinung der Staatsidee. Kein Befürworter des Beamtenstreiks denkt daran, den Beamtenstreik leichtfertig anzuwenden, niemand ist gewillt, ihn anders als im Zustand äußerster Notwehr zu gebrauchen. Aber dieser Zustand der Notwehr kann auch in Fragen der Entlohnung gegeben sein. Darum muß der Flügelischen Auslegung mit aller Schärfe widersprochen werden. Aber noch ein anderes Wort, das Flügel geprägt hat, verdient hier zurückgewiesen zu werden. Er sprach von dem Wortes „Streik“ von dem „Mittel des Dienstaustritts“, das dem Streik der nichtbeamteten Arbeitnehmer entspreche. Doch kein Beamter hat daran gedacht, mit dem Eintritt in den Streik seinen „Dienstaustritt“ zu erklären. Doch kein Arbeiter oder Angestellter, der in den Streik tritt, hat damit erklärt, daß er kein Dienstverhältnis damit beendigen will. Im Gegenteil! Er verweigert seine Arbeit vorübergehend bis zur Bewilligung seiner Forderungen, ohne sein Dienstverhältnis auflösen zu wollen. Wenn dann der Arbeitgeber versucht, das Dienstverhältnis unter Berufung auf den „wichtigen Grund“ fristlos zu kündigen, so ist das eine Gegenmaßnahme des Arbeitgebers. Gewiß sind sich die Beamten, die in einen Streik treten, dessen bewußt, daß sie auf dem Disziplinarwege ihres Amtes entbunden werden können. Das ist aber das Risiko, das jeder Arbeiter bei Beteiligung am Streik in viel höherem Maße eingeht. — Diese Darlegungen des Bundesvorsitzenden konnten den linken Flügel des Deutschen Beamtenbundes natürlich nicht im geringsten beirren. Sie sagten nur dem rechten Flügel und — der Mitte zu, der großen Zahl derjenigen Beamtenverbände, die seit Bestehen des Deutschen Beamtenbundes ungeschlüssig zwischen der einen und der anderen Richtung hin und her geschwankt sind. An und für sich wäre eine Verständigung des linken Flügels mit der Mitte des Deutschen Beamtenbundes möglich gewesen. Nachdem sich aber der aus der Mitte hervorgegangene Vorherrscher Flügel der reaktionären Richtung mit Haut und Haaren verschrieben und alles versucht hat, diese ungewerkschaftlichen Elemente weiter im Deutschen Beamtenbund in möglicher Stellung zu halten, ist die Trennungslinie, auch wenn diese Organisationen noch vorläufig weiter im Deutschen Beamtenbunde verbleiben, um an der Klärung der Lage mitzuarbeiten“, gezogen. In ihrer gewerkschaftlichen Grundausfassung stehen in diesem Bund zusammen die Reichsgewerkschaft der Eisenbahnbeamten und -anwärter, die Reichspostgewerkschaft, der Deutsche Justizbeamtenbund, der Bund der technischen Angestellten und Beamten, die Gewerkschaft Deutscher Verwaltungsbeamten, der Sächsische Beamtenbund und eine Reihe kleiner Verbände mit zusammen etwa 530 000 Mitgliedern. Der rechte Flügel wird gebildet vom bayerischen, württembergischen, badischen und hessischen Beamtenbund. Da zu diesen noch die zu diesen Ländern gehörenden Kommunalbeamten, Lehrer und sonstige Reichsbeamtengruppen gehören, läßt sich die Mitgliederzahl nicht genau angeben, sie ist aber auf mehr als 150 000 zu schätzen. Die übrigen, etwa 400 000 Beamten, bilden die Mitte; ihren Hauptbestandteil stellen die norddeutschen Kommunalbeamten, die Lehrer und die Polizeibeamten. Diese Zahlenangaben sind aber nicht als ganz zutreffend anzusehen, da infolge des vertikalen Organisationsaufbaues des Deutschen Beamtenbundes sich in allen Richtungen Beamte der oberen, mittleren und unteren Befolgsungsgruppen befinden, von denen die Beamten der unteren Befolgsungsgruppen zum linken Flügel hinneigen, während die oberen Beamten fast ausschließlich zum rechten Flügel gehören. Dieser Beamtenlag hat allerdings noch keine Entscheidung gebracht. Lange dürfte das Fortwärteln wohl nicht mehr dauern, denn dazu sind die Gegensätze zu groß. Wünschen kann man nur, daß es dem linken Flügel gelingt, größere Teile der Mitte noch zu sich herüberzuziehen, damit der freigewerkschaftliche Gedanke unter den Beamten größeren Boden gewinnt und unsere neuartige freigewerkschaftliche Beamtenzentrale endlich arbeiten kann.

Gerichts-Zeitung

Ein für Schwerbeschädigte wichtiges Urteil, auf Grund dessen ein Kollege etwa 10 000 Mf. ausgezahlt erhielt, hat das Amtsgericht Königsberg i. Pr. am 24. Januar 1922 gefällt. Ein Kollege, der mit 14tägiger Kündigungsfrist beschäftigt war, wurde am 16. Februar 1921 vom Reichsoberpflegungsamt unter Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen. Er klagte auf Fortzahlung des Lohnes und machte geltend, daß er in diesem Betriebe einen Betriebsunfall erlitten hätte, für welchen er eine Unfallrente von 50 Proz. erhalte, mithin als Schwerbeschädigter dem Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes unterstehe. Er hätte danach nur mit vierwöchiger Frist gekündigt werden können, außerdem hätte die Kündigung von der Hauptfürsorgestelle genehmigt werden müssen, um wirksam zu sein. Die Kündigung sei aber weder der Hauptfürsorgestelle angezeigt, noch von dieser genehmigt worden. Da die Weiterbeschäftigung abgelehnt wurde, verklagte der Kollege den Reichsfiskus, vertreten durch den Präsidenten des Land-finanzamtes, auf Fortzahlung des Lohnes. Er klagte zunächst einen Teilbetrag von 600 Mf. ein. Vor Gericht machte der Fiskus geltend, daß die Unfallrente einmal auf 35 v. H. herabgesetzt wurde und ihm die spätere Heraussetzung der Rente nicht bekannt gewesen sei. Der Kollege hätte auch der Kündigung nicht widersprochen und seine Dienste nicht weiter angeboten. Das Gericht verurteilte jedoch den Reichsfiskus mit folgender Begründung zur Zahlung:

„Es kann zugunsten des Beklagten davon ausgegangen werden, daß der Schutz des Schwerbeschädigten-Gesetzes versagt, wenn der Dienstherr von den ihm anzuwendenden Tatsachen nichts gewußt hat und nichts hat wissen können und der Dienstverpflichtete sie schuldhaft nicht bekanntgegeben hat. Im vorliegenden Falle kann diese Voraussetzung aber nicht festgestellt werden. Der Unfall ist erst während des Dienstes des Klägers im Betriebe des Provinzialamtes eingetreten, die Verpflichtung nach der Arbeitsordnung, bei Annahme des Dienstes die Urkunde über eine Unfallrente vorzulegen, kommt hier also gar nicht in Betracht. Das Provinzialamt wußte, daß der Kläger infolge dieses Unfalles eine Rente bezog; ihm ist auch die Festsetzung der Rente vom 26. Juni 1919 auf 50 Proz. bekanntgeworden, da der Befehl durch Vermittlung des Provinzialamtes dem Kläger zugestellt ist. Allerdings ist dann dem Provinzialamt von der Intendantur der militärischen Institute der Bescheid vom 23. Dezember 1919 betreffend die Festsetzung der Rente auf 33 1/2 Proz. mitgeteilt, nicht aber die spätere Wiederaufhebung dieser Herabsetzung und die endgültige Festsetzung der Dauerrente auf 50 Proz. Ob in der Unterlassung dieser Nachrichtigung eine Schuldhaft, zum Schadenersatz verpflichtende Verletzung einer gesetzlichen oder Ausführungsvorschrift zu erblicken ist, braucht nicht erörtert zu werden. Denn nach Lage der Sache ist anzunehmen, daß das Reichsoberpflegungsamt die Pflicht hatte, vor Erklärung der Kündigung sich Gewißheit über deren tatsächliche und rechtliche Erfordernisse zu verschaffen. Bei dem Kläger, einem ganz einfachen Mann, konnte das Amt die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht voraussetzen. Ganz abwegig ist die Ausführung des Beklagten, daß der Kläger durch Unterlassung des Widerspruchs gegen die Kündigung auf seine Rechte aus dem Gesetz vom 6. April 1912 verzichtet habe. Das Amt muß seit Erlassung dieses Gesetzes wissen, welche Bedeutung eine Unfallrente für die Jubilanten der Kündigung hatte; es durfte sich deshalb mit der letzten in seinen Akten befindlichen, über ein Jahr zurückliegenden Nachricht über die Höhe der Rente nicht begnügen, sondern sich vergewissern, daß inzwischen keine für die Kündigung erhebliche Änderung eingetreten war. Eine einfache Befragung des Klägers selbst und Einsicht in die diesem inzwischen zugegangenen Rentenbescheide hätte zur Aufklärung genügt. Unerheblich ist die Einwendung, daß der Kläger trotz der Kündigung seine Dienste dem Beklagten nicht weiter angeboten habe. An einem solchen offer Voraussetzungen nach wackelnden Erbleben war der Kläger nicht verpflichtet. Er war im Gegenteil nach § 613 BGB verpflichtet, jede andere sich ihm bietende geeignete Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen. Ebenso unerheblich sind die Ausführungen des Beklagten über die Unmöglichkeit, den Kläger weiter zu beschäftigen. Diese Tatsachen hätten der Hauptfürsorgestelle bei der Nachforschung der Zustimmung zur Kündigung vortragen werden können. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung geht aus ihnen nicht hervor. Die Kündigung ist also nicht wirksam geworden und der Kläger hat Anspruch auf Fortzahlung seines Lohnes.“

Zuf Grund dieses Urteils erklärte sich das Landesfinanzamt der Drisoverwaltung unseres Verbandes gegenüber bereit, dem Kollegen bis zu dem Tage, an dem er in ein neues Beschäftigungsverhältnis eingetreten, seinen Lohn unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Zulagen auszusahlen. Nach Abzug der Steuer bekam der Kollege noch immerhin etwa 10 000 Mf. ausgezahlt. Nur dem Bestand unserer Drisoverwaltung ist es zu danken, daß der Kollege zu seinem Recht kam.

Rundschau

Der Begriff „Masse“. Kollege Krause (Berlin) sendet folgende beachtenswerte Aufschrift: Angesichts einiger politischer, besonders gewerkschaftlicher Vorgänge der letzten Zeit möchte ich versuchen, dem so oft falsch verstandenen Begriff „Masse“ eine geistig nähergereten, nicht mehr entspricht. Es ist, besonders in den letzten Jahrzehnten, seit die Masse der Menschen durch die Lehrsmittel wie Bahn, Post, Telegraph usw. sich nähergeret, ein größeres Gefühl der Zusammengehörigkeit entstanden, das mit dem Begriff „Masse“ identifiziert und das manche, die mit dieser sogenannten Masse zu tun haben, oft zu falschen Schätzungen führt. Besonders erkannt zu haben, daß nur eine „Masse“ genügend Wucht haben kann, um irgend etwas an den Lebensbedingungen der „Masse“ zu ändern, dieses Verdienst gebührt der Klasse, der die Zukunft gehört, der Arbeiterklasse. Diese „Masse“ besteht aber für flüchtige Beurteiler nur in der Zahl und nicht in der Summe der Einzelindividuen, aus der sich ja eine „Masse“ erst zusammensetzt. Und hier beginnt der Irrtum vieler flüchtiger Beurteiler. In jeder Verklammerung, die nicht geistig über die Appellanten an die große Masse steht, wird der Appellant sich finden. Steht aber eine Masse von Einzelindividuen dem Appellanten gegenüber, so wird sein Appell an die große Masse so in der Vergeßlichkeit sein, als bis er dem Einzelindividuum in dieser Masse auch etwas sagt. Kenner der Gewerkschaftsbewegung der letzten Jahre sind oft erstaunt über Neuererscheinungen, die es ihnen wagen, an die Masse zu appellieren, der sie selbst knapp als „Masse“ niemals aber als Kenner angehören können. Zu erklären ist das nur so, daß bei dem außerordentlichen Anmachern der „Masse“ die Zahl der Gewerkschaften nicht jeder Jahrelang auf geistige und geistige Qualitäten geprüft werden konnte wie früher, sondern nur der gute Wille als einzige Empfehlung gebracht und entgegen genommen wurde. Der die Masse kennt, beurteilt sie richtig und somit richtig. Aber, der die Gelegenheit wahrnahm, die Masse in den letzten Jahrzehnten richtig zu sehen, durch welche Dinge sie „unsichtbar“ war, der schüttelt noch jetzt in der Erinnerung die Hände für die Blindheit seiner Lebensanschauung kann mancher der nichts. Entweder reifte sein Verstand nicht im gleichen Maße wie sein Körper oder aber sonstige Umstände ließen ihn nicht zur Höhe kommen. Gefährlich jedoch wird so ein Mensch, wenn Lebensumstände ihn an eine Stelle setzen, die ihm Gelegenheit gibt, an die Masse zu appellieren. Ist es nicht staunenswert, daß es sich um solche Menschen gibt, die die Blindheit der Lebensanschauung annehmen und glauben, diese für ihre eigene Person übernehmen zu müssen? Ereignisse der allerletzten Zeit haben gezeigt, daß es in unserer kleinen Gruppe, sagen wir schonungslos ideal gestimmter, eine solche entgegensteht, die inständig ist, irgendeine Situation realer Eigenschaften. Und darauf kommt es an, auf die richtige Einbeziehung der augenblicklichen und zukünftigen Lage einschließlich der eigenen Nebenstände. Wie bereits gesagt, haben Ideologen mit falschen Auffassungen über harte, reale Tatsachen. Solche Leute können man von Posten entfernen, wo sie durch ihre falsche Einbeziehung nur Schäden anrichten, und zwar in ihrem eigenen, sowie in dem der Masse, die nachher Trauer über ihre Nachfolgerschaft empfinden müssen. Lebensorten wie z. B. „von der Masse getragen werden wollen“ und „die Masse dirigiert der Führer“ usw., die eine unerschöpfliche Masse in einen wühligen Titelstapel verstehen kann, sind geeignet, falsche Vorstellungen ihrer Aufgabe in der Masse hervorzurufen. Sowie sich eine derartige Lebensart anjüngt in die Masse umzusetzen, sind die Folgen in kurzer Zeit sichtbar. Bittere Erfahrungen bezeichnen die Wege dorthin, die dauernd mit leeren Redensarten an die „große Masse“ appellieren. Vielen, die zu ihren Pflichten stehen, wird die Erkenntnis kommen, daß sie zwar summiert die Masse bilden, aber als Teil eine Individualität. Zu dieser Erkenntnis zu kommen heißt so viel wie ernste Zusammenkunft in ersten Dingen mit ersten Arbeitstollen. Wenn die Erkenntnis der letzten Zeit die wären, daß man diese „Masse“ „bedirigt“ in der Zukunft mit einem Schwelgen anhört, ohne ihren künftigen Anforderungen entgegenzutreten, dann wird sich mit der Zeit eine „Masse“ bilden, die nicht durch Worten Zusammengehörigkeitsgefühl erhält, sondern durch Intelligenz und Einicht, und zwar klare Einicht in die Dinge. Das Ehrgefühl der „Masse-„Bedirigt“ wird diesen dann von selbst verbieten (und sie werden auch gar keine Gelegenheit mehr haben), zu geistig reifen Menschen zu sprechen, denn ihr Begriff „Masse“ wird verschwinden sein.

Briefkasten

R. K. Süßhann, und andere. Die in der „Gewerkschaft“ angezeigten und besprochenen Bücher und Proschüren sind am liebsten durch eine beliebige Buchhandlung am Wohnort des Bestellers zu beziehen.